Stadt
Bernburg (Saale)

1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1/98

Kennwort:
„Am Zepziger Wege“

BEGRÜNDUNG

Satzung

Stand: 07.03.2023

PLANVERFASSER:
STADT BERNBURG (SAALE)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail:
stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax: 03471 659-300

Stadt-Land-Brehm
Planungsbüro für
Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
E-Mail:
info@stadt-land-brehm.de
Tel.: 03375 52 357-30

Inhalt

1 Vorbemerkung 4
2 Beschreibung des Gebietes 5
2.1 Lage des Plangebietes 5
2.2 Ziel und Zweck der Planung 5
2.3 Entwicklung der Planungsüberlegung und Beschreibung des Vorhabens 6
2.4 Planungsrechtliche Ausgangsituation 7
2.5 Änderungsverfahren 7
2.6 Verfahrensübersicht 8
3 Planerische Ausgangssituation 9
3.1 Landesentwicklungsplan 9
3.2 Regionaler Entwicklungsplan 9
3.3 Flächennutzungsplan 10
3.4 Landschaftsplan 10
3.5 Schutzausweisungen 11
3.6 Denkmalschutz 11
3.7 Baumschutzsatzung 11
4 Ausgangssituation/ Beschreibung und Bewertung 12
4.1 Räumliche Struktur 12
4.2 Naturraum und Landschaft 12
4.2.1 Schutzgut Klima und Luft 12
4.2.2 Schutzgut Fläche und Boden 12
4.2.3 Schutzgut Wasser 13
4.2.4 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt 13
4.2.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 19
5 Festsetzungen 20
5.1 Zeichnerische Festsetzungen 20
5.2 Textliche Festsetzungen 21
5.3 Hinweise: Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten 23
5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 23
5.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) 24
6 Auswirkungen des Bebauungsplanes 25
6.1 Raumordnung und Städtebau 25
6.2 Flächenbilanz 25
6.3 Belange des Umweltschutzes 25
6.4 Belange des Artenschutzes 26
6.5 Infrastruktur 26
6.6 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen 27
6.7 Bodenordnung 27
6.8 Finanzielle Auswirkungen 27
6.9 Sonstige Auswirkungen / Hinweise 27

7 Hinweise aus Sicht der Fachplanung 29

8 Rechtsgrundlagen 34

9 Quellen 35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der 1.Änderung (rot) 5

Abb. 2: Auszug aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 1/98 "Am Zepziger Wege 6

Abb. 3: Änderungsbereich im FNP (blau) 10

Abb. 4: Nordwestlicher Plangebietsrand mit Baum- und Strauchbeständen 15

Abb. 5: Parkplatz mit Grünfläche und Baum- und Strauchbeständen im Randbereich 15

Abb. 6: Gebäudebestand mit gepflastertem Parkplatz und Begleitgrün 15

Abb. 7: Bestehender Funkmast auf dem Gelände 15

Abb. 8: Lageplan Baumbestand (Baum Nr. 20 zwischenzeitlich abgestorben) 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet 16

Tabelle 2: Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der lokalen Population 24

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2002 wurde der Bebauungsplan Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“ aufgestellt. Ziel war es, das 14,1 ha große Areal vorwiegend als Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Eigentums- und Mietwohnungen zu entwickeln. Das Plangebiet wird durch große Grünflächen umschlossen. Nordwestlich des Wohngebietes wurde eine Versorgungsfläche für Telekommunikationsanlagen festgesetzt, dessen Eigentümer die Deutsche Telekom AG ist. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1/98 wurde vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in dessen Sitzung am 27.09.2001 gefasst. Mit Bekanntmachung am 04.04.2002 im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) trat die Satzung in Kraft.

Die Telekom verfolgt die Absicht, mittelfristig die Nutzung auf einem Teil ihres Grundstücks aufzugeben und dieses anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Der Bereich um den Sendeturm soll zwar weiterhin für die Telekommunikation genutzt werden, jedoch soll auch für diesen Teil des Grundstücks eine andere Nutzung zumindest nicht ausgeschlossen werden. Als mögliche Nachfolgenutzung bietet sich die Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet an. Demnach ist eine Änderung dieser Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1/98 notwendig.

2 Beschreibung des Gebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet des Bebauungsplanes Nr.1/98 „Am Zepziger Wege“ hat eine Größe von rund 1,42 ha und befindet sich südöstlich des Zentrums von Bernburg (Saale) zwischen der Zepziger Straße, der Virchowstraße und dem Eichenweg. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bernburg (Saale), Flur 7 und umfasst die Flurstücke 1/99 und 1118.

Abb. 1: Geltungsbereich der 1.Änderung (rot)

Ersteres ist teilweise mit Gebäuden der Telekom sowie einem Sendemast bebaut und ansonsten großflächig befestigt. In den Randbereichen sowie innerhalb des Telekomgeländes sind Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern. Beim Flurstück 1118, das östlich angrenzt, handelt es sich um eine gemeindliche, straßenbegleitende Grünfläche mit Baumbestand. Die nähere Umgebung ist im Süden und Osten durch Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, im Norden durch die Garagenanlagen einer Wohnsiedlung und im Westen durch Gewerbeflächen gekennzeichnet.

2.2 Ziel und Zweck der Planung

Die 1. Änderung soll nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geänderten Nutzungsabsichten schaffen.

Ausgewiesen werden sollen entsprechend der Entwicklungsziele im Einzelnen:

- Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO als bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB
- Festsetzungen zum Anschluss der Bauflächen an Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Die Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben weiterhin, bis auf den Änderungsbereich, rechtskräftig.

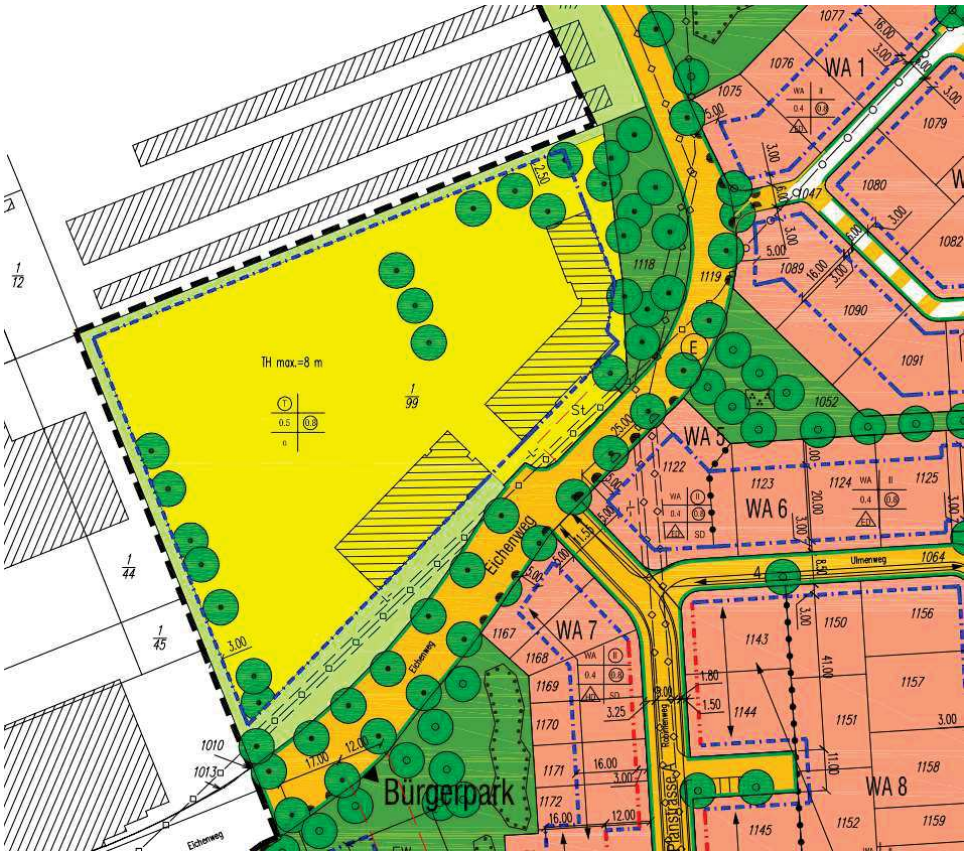

Abb. 2: Auszug aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 1/98 "Am Zepziger Wege

2.3 Entwicklung der Planungsüberlegung und Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet verfügt aufgrund der Nähe zum Zentrum von Bernburg (Saale) und der guten, überörtlichen Erschließung über ein hohes Entwicklungspotenzial als zukünftiges Gewerbegebiet.

Städtebauliches Konzept/ Nutzungskonzept

Die vorhandenen Gebäude können als Folgenutzung gewerblichen Zwecken dienen; hier können jedoch auch ein Abriss und die Errichtung von Neubauten zweckdienlich sein. Eine gewerbliche Nutzung ist aufgrund der Nachbarschaft zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) nur eingeschränkt möglich. Die Einschränkung ergibt sich aus Gründen des Immissionsschutzes, wobei in einem Baugebiet, das an ein WA angrenzt nur solche gewerblichen Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen „nicht wesentlich stören“. Derartig typisierte Gewerbebetriebe wären auch in einem Mischgebiet zulässig, welches dem qualitativ und quantitativ gleichwertigen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe dient.

Verkehrskonzept und Erschließung

Das Plangebiet bleibt verkehrsmäßig an den „Eichenweg“ angebunden. Bei Teilung des Grundstücks soll die Errichtung gesonderter Zufahrten zu den Teilflächen ermöglicht werden.

Landschaftsplanerisches Konzept

Im Plangebiet sollen die vorhandenen Bäume und randlichen Grünflächen möglichst erhalten bleiben.

2.4 Planungsrechtliche Ausgangsituation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

2.5 Änderungsverfahren

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diese Voraussetzung ist dadurch gegeben, dass es sich bei der geplanten Nutzungsänderung um eine *andere Maßnahme der Innenentwicklung* gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt.[1]

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind allerdings nach wie vor in der Begründung darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Das Beteiligungsverfahren wird auf Grundlage von § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In jedem Fall ist beim geplanten Vorhaben zu prüfen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Diese besonders und streng geschützten Arten beziehungsweise deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Da artenschutzrechtliche Bestimmungen von der geplanten Baumaßnahme berührt werden könnten, ist eine Prüfung mit den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des Bauvorhabens gewährleistet wird.

Der Artenschutzbeitrag wird als gesonderter Teil zum Bebauungsplan erarbeitet.

Für die Anwendbarkeit des § 13a sind die Bestimmungen des §13a Abs. 1 BauGB zu beachten. Zunächst gilt es zu prüfen ob:

1. die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. BauNVO im Plangebiet berücksichtigt ist

und

2. das beschleunigte Verfahren nicht durch folgende Kriterien ausgeschlossen ist:

- die Zulässigkeit von Vorhaben die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, vorbereiten oder begründet wird oder
- wenn Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura-2000 (FFH) - Gebieten bestehen oder

[1] Steger/Wilken/Biedermann: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, Köln 2018

- wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

zu 1. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 1,4 ha, wovon auf das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet 11.498 m² entfallen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das Gewerbegebiet 0,5, daraus ergibt sich eine zulässige Grundfläche von rund 5.749 m² - d.h. von weniger als 20.000 m². Damit entfällt auch die Notwendigkeit der „überschlägigen Prüfung“ gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB.

zu 2. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Weiterhin sind im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, für die im Hinblick auf § 50 BImSchG das Abstandsgebot zu beachten wäre.

2.6 Verfahrensübersicht

Nachfolgende Aufstellung wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans vom 26.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt des Salzlandkreises am 09.10.2019 erfolgt.
- Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 29.06.2022 im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3 Planerische Ausgangssituation

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und haben diese als raumbedeutsame Planungen öffentlicher Stellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat nunmehr, mit Beschluss vom 08. März 2022, die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist gemäß Landesentwicklungsplan (MLVL Sachsen- Anhalt 2011) ein **Mittelzentrum**.

„Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung…“

Weiterhin wird das Mittelzentrum Bernburg (Saale) als *Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen* eingestuft.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Die Inhalte des Landesentwicklungsplanes werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert. Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Kreisstadt im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2010 bekannt gegeben, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Bis dieser aufgestellt ist, gilt für den Altkreis Bernburg weiterhin der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), der die Stadt Bernburg (Saale) aufgrund ihrer landesbedeutsamen Funktion als Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe durch ihre günstige Infrastrukturanbindung als Mittelzentrum einstuft. Als ein allgemeiner Grundsatz für die regionale Entwicklung der Siedlungsstruktur und die Entwicklung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Planungsregion wird u. a. die Unerlässlichkeit der Bauleitplanung betont, die den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerungsentwicklung anzupassen ist. Ein Entwicklungsziel ist das Erfordernis der „gezielten Siedlungsentwicklung in gewachsenen Siedlungsstrukturen“.

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 29.09.2020 wurde der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zur Öffentlichen Auslegung bestimmt.

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird u.a. die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrum Bernburg (Saale) konkretisiert. Das Plangebiet liegt innerhalb dieser Abgrenzung.
Des Weiteren wird aktuell der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ aufgestellt (Entwurfsstand 22.06.2022). In der Karte 1 ist Bernburg als Zentraler Ort /Mittelzentrum dargestellt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan [Stadt Bernburg 2007 (a)] für die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und der Gemeinde Gröna ist seit der Bekanntmachung seiner Genehmigung am 6. September 2007 wirksam.

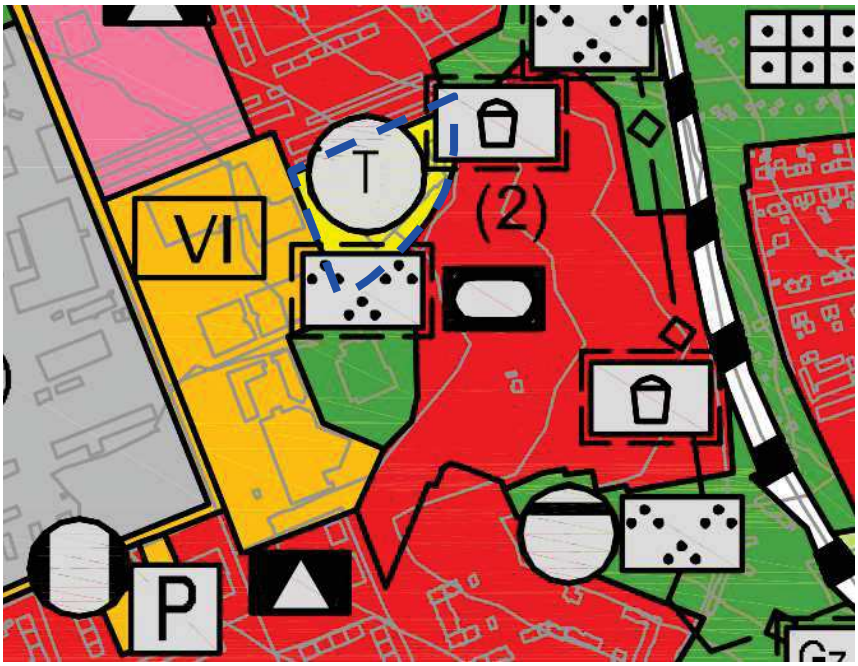

Abb. 3: Änderungsbereich im FNP (blau)

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Versorgung, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung Telekommunikation dar.

Die geplante Festsetzung des Plangebiets entspricht nicht den Zielvorgaben des Flächennutzungsplanes. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann jedoch von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, wenn dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

3.4 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung u. a. die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) liegt seit 1998 vor [Stadt Bernburg 2007 (c)], die erste Fortschreibung erfolgte im Jahr 2004. Eine weitere Aktualisierung erfolgte im Mai 2007.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dem Entwicklungsbereich „Die Bergstadt-Randzone“ zugeordnet. Die Randzone zeichnet sich durch neue Wohn-, Misch- und Gewerbebiete aus, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben.

Aus den *Grundzügen der Bauleitplanung* lässt sich vom Ansatz her das Ziel „In Bernburg wird der Wiederaktivierung von Gewerbe- und Industriebrachen der Vorrang gegenüber Neuausweisungen gegeben“ ableiten.

3.5 Schutzausweisungen

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

3.6 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine dem Denkmalschutz und oder der Denkmalpflege unterliegenden Gebäude oder Einrichtungen vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).“

3.7 Baumschutzsatzung

Ein Teil der Bäume im Plangebiet unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 08.01.2016.

4 Ausgangssituation/ Beschreibung und Bewertung

4.1 Räumliche Struktur

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine 1,4 ha große, überwiegend befestigte Fläche, welche mit einem Funkturm und zwei Gebäuden bebaut und Einzelbäumen und Gehölzgruppen bestanden ist. Das Plangebiet befindet sich in einem Siedlungsgebiet und ist nahezu vollständig von bereits bebauten Grundstücken und Straßen umgeben. Im Osten und Süden grenzt der Eichenweg an das Plangebiet an.

4.2 Naturraum und Landschaft

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Landschaftseinheit der Ackerebenen, im speziellen zum Halleschen Ackerland (Lößebene im Lee der Mittelgebirge). Das Gelände im Plangebiet ist relativ eben.

4.2.1 Schutzgut Klima und Luft

Das Großklima dieses Gebietes ist subkontinental orientiert, es liegt klimatologisch im Bereich des Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklimas und gehört zu den sommerwarmen Gebieten Ostdeutschlands. Die Jahressumme der Niederschläge liegt bei 511 mm (langjähriges Mittel). Die mittlere langjährige Temperatur liegt bei 9,7°C.[2].

Bewertung

Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten. Stadtklimatische Besonderheiten, wie sie in größeren städtischen Agglomerationen zu beobachten sind, sind in Bernburg nur schwach ausgeprägt [Stadt Bernburg (c) 2007].

4.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

„Die Böden Bernburgs sind fast ausschließlich aus quartären Lockermaterialien entstanden. Im Untersuchungsraum kommen entsprechend des geologischen Ausgangsmaterials Bodensubstrate auf Löß, glazialen Sanden oder Auenlehmen, bzw. deren Übergangssubstrate, wie Lößlehm oder Auensandlehm, vor. Als Bodentypen sind dabei entsprechend Schwarzerden, Parabraunerden und durch Sickerwasser geprägte Pseudogleye auf den Hochflächen sowie durch das Grundwasser bestimmte Auengleye oder typische Auenböden in den Flussniederungen vorhanden.

Bis auf kleinflächige Ausnahmen handelt es sich im Untersuchungsgebiet um Böden, die hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials zu den besten Böden Mitteleuropas zu zählen sind. Die Bodenwertzahlen liegen bei 80-100 auf sehr hoch ertragreichen Böden und bei 60-80 auf hoch ertragreichen Böden. Mittlere Bodenwertzahlen (40-60) weisen wenige hängige Lagen und Standorte mit höherem Sandanteil (auf glazialen Grundmoränen) auf.“ [Stadt Bernburg 2007 (c)]

[2] https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/sortenpruefung/versuchsstationen/bernburg/

Vorbelastungen

Derzeit sind ca. 8.150 m² im Plangebiet überbaut, d.h. die Böden sind zu fast 60 % versiegelt; die unbefestigten Böden sind gärtnerisch angelegt. Daher sind sämtliche Böden im Plangebiet anthropogen vorbelastet.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen beziehungsweise Altlasten bekannt.

Kampfmittel

Im Plangebiet sind nach bisherigen Erkenntnissen keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung

Aufgrund der hohen Bodenversiegelung im Plangebiet und Gestaltung der Restflächen als Grünflächen ist es unwahrscheinlich, dass dort natürliche gewachsene Böden vorkommen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jeder ist verpflichtet, beim Einwirken auf ein Gewässer die dem Umstand entsprechende Sorgfalt anzuwenden, damit eine Verunreinigung des Wassers oder eine andere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert wird. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Grundwasser

Im Plangebiet herrschen Grundwasservorkommen mittlerer Ergiebigkeit vor. Die Böden sind ungeschützt gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Es ist keine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen und das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. [Stadt Bernburg 2007(c)]

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung

Das Grundwasser in Bernburg ist überwiegend versalzen, infolge langjähriger Bergbauaktivitäten, Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie ungeordneter Deponien. Durch die geringen Niederschläge innerhalb Bernburgs ist der versickernde Niederschlagsanteil relativ gering. Die nutzbare Grundwassermenge ist aufgrund der hydrologischen Verhältnisse eingeschränkt. [Stadt Bernburg 2007(c)]

4.2.4 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Potentielle natürliche Vegetation

Die Pflanzengesellschaft, die sich ohne die Einwirkung des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort als Klimaxgesellschaft einstellt und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein gedankliches Hilfskonstrukt, das dazu dienen soll,

- die Naturnähe einer tatsächlich vorhandenen Vegetation eines Gebietes zu bewerten
- bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die im Idealfall ohne Pflege am Standort überlebt und sich weiter entwickeln kann
- bei der Gestaltung von Gärten und Grünanlagen eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die die ökologischen Funktionen der Fläche verbessert.

Die potentielle natürliche Vegetation einer Gegend abstrahiert von den momentanen, wandelbaren menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und gibt das natürliche Potential der heutigen Landschaft wieder (WILMANNS 1984).

Die natürlichen Pflanzengesellschaften sind gute Indikatoren für die heutigen abiotischen Umweltbedingungen standörtlich einheitlicher Flächen. Ohne die flächendeckenden und dauerhaft einwirkenden Landschaftsveränderungen durch den Menschen bestünde die natürliche Vegetation im Gebiet aus einer geschlossenen Walddecke.

„Die trockenen, heute hauptsächlich ackerbaulich genutzten Hochflächen (Magdeburger Börde, Köthener- und Hallesches Ackerland) werden von verschiedenen Eichen-Mischwäldern wie Eichen-Winterlinden-Mischwäldern, Eichen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern bestockt, in denen die Buche (Fagus sylvatica) fehlt.

Der Eichen-Winterlinden-Mischwald ist ein südöstlich verbreiteter, wärmeliebender Waldtyp, der auf schwach geneigten bis ebenen Flächen auf pseudovergleyten Standorten auftritt. Charakteristische Arten der Baumschicht sind Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata) und Traubeneiche (Quercus petraea). In der Strauchschicht finden sich Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Hunds-Rose (Rosa canina). Bezeichnende Vertreter der Krautschicht sind z.B. Hain-Rispengras (Poa nemoralis), Aschersons Knäuelgras (Dactylis aschersoniana), Busch- und Gelbes Windröschen (Anemone nemorosa und A. ranunculoides) und Goldnessel (Lamium galeobdolon).“ [Stadt Bernburg 2007(c)]

Die Pflanzendecke prägt in hohem Maße das Erscheinungsbild einer Landschaft und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Kenntnisse über die derzeitige Vegetation lassen weitgehende Rückschlüsse auf die aktuelle Umweltqualität zu. Der Grad der Naturnähe ist ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der landschaftsökologischen Bedeutung von Vegetationsflächen. Aber auch extensive Nutzflächen übernehmen oft sehr wichtige Funktionen im Landschaftshaushalt.

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die Biotope des Plangebietes wurden im Juli 2017 kartiert. Als Grundlage der Biotopbezeichnung wird der Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen im Land Sachsen-Anhalt [MLU S-A 2004] verwendet.

Abb. 4: Nordwestlicher Plangebietsrand mit Baum- und Strauchbeständen[3]

Abb. 5: Parkplatz mit Grünfläche und Baum- und Strauchbeständen im Randbereich

Abb. 6: Gebäudebestand mit gepflastertem Parkplatz und Begleitgrün

Abb. 7: Bestehender Funkmast auf dem Gelände

BE – Ver- und Entsorgungsanlage

Die Versorgungsfläche für Telekommunikation wird durch eine gewerbeartige Bebauung mit mehreren Gebäuden und dazugehörigen versiegelten Stellplätzen und Lagerflächen geprägt. Zudem befindet sich im Plangebiet ein Sendemast der Telekom.

PYY - Sonstige Grünanlage, nicht parkartig

Sowohl in den Randbereichen als auch innerhalb der Versorgungsfläche befinden sich Grünanlagen, teils mit Rasenflächen, teils mit Sträuchern und Bäumen. Bei ersten handelt es sich um Flieder (Syringa vulgaris), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus) und Hagebutte (Rosa canina). Bei den Bäumen handelt es sich um Eschen (Fraxinus excelsior), Robinien (Robinia pseudoacacia), Spitzahorn (Acer platanoides), Roteiche (Quercus rubra), Balsampappel (Populus balsamifera), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Rotahorn (Acer rubrum) und Weißdorn (Crataegus).

[3] Biotopkartierung (Stand Juli 2018), (Stadt Land Brehm 2018)

Bäume (Aufnahme 04.07.2018)

Nr.	Art	Durchm. cm	Umfang cm	geschützt
1	Spitzahorn	30	94	§
2	Robinie	27	85	
3	Robinie	13	41	
4	Kirsche	18	57	
5	Spitzahorn	33	104	§
6	Spitzahorn	15	47	
7	Rotahorn	13	41	
8	Weißdorn	11	35	
9	Robinie	15	47	
10	Robinie	35	110	§
11	Schwed. Mehlbeere	27	85	
12	Schwed. Mehlbeere	10	31	
13	Balsampappel	40	126	§
14	Balsampappel	20	63	
15	Balsampappel	25	79	
16	Schwed. Mehlbeere	22	69	
17	Balsampappel	55	173	§
18	Schwed. Mehlbeere	18	57	
19	Schwed. Mehlbeere	21	66	
20	Balsampappel*	50	157	§
21	Balsampappel	50	157	§
22	Balsampappel	50	157	§
23	Schwed. Mehlbeere	20	63	
24	Esche	20	63	
25	Esche	20	63	
26	Esche	20	63	
27	Esche	20	63	
28	Esche	20	63	
29	Esche	20	63	
30	Esche	20	63	
31	Esche	13	41	
32	Esche	16	50	
33	Roteiche	14	44	

*** abgestorben**

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet

Abb. 8: Lageplan Baumbestand[4] (Baum Nr. 20 zwischenzeitlich abgestorben)

Tierwelt

Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (Stadt Land Brehm 2022, ASB) in Form einer Potenzialanalyse wurde das mögliche Artenpotential ermittelt.

Dabei wurden Fledermäuse und Vögel, als potentiell relevante Arten/- gruppen ermittelt.

Hierzu gehört die Saatkrähe als Freibrüter, die in kleinen bis sehr großen Kolonien brütet, Schlafgemeinschaften bildet und ihr Nest auf Bäumen errichtet, die Mehlschwalbe, die ebenfalls in Kolonien brütet, ihr Nest aber an Gebäuden baut, sowie der Star als Höhlenbrüter, der hauptsächlich Baumhöhlen und Nistkästen als Brutstätte nutzt. Wenn ein solches Angebot nicht im Lebensraum vorhanden ist, nutzt der Star aber auch Hohlräume an Gebäuden.

Bei Beachtung der in Kapitel 5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

[4] Stadt Land Brehm, Baumbestandskarte, 2020

Die Bewertung der vorgefundenen **Biotoptypen** orientiert sich an möglichst einfachen und fachlich allgemein anerkannten Kriterien. Es handelt sich im Einzelnen um:

Naturnähe

- Grad der Veränderung von Vegetation und Fauna im Vergleich zu nicht anthropogen beeinflussten Flächen: je geringer der anthropogene Einfluss desto höher der Wert.

Gefährdung

- Rückgang des Biotoptyps in Sachsen-Anhalt

Lebensraumfunktion für gefährdete Arten

- Anteil gefährdeter Arten an der Gesamtheit aller vorkommenden Arten

Trittsteinfunktion

- Biotopstruktur, die Arten Lebensraum in einer ansonsten lebensfeindlichen Umgebung bietet. Trittsteine ermöglichen Arten, größere Strecken zu überwinden und Verbindungen zwischen entfernten Populationen zu erhalten.

Regenerierbarkeit, Wiederherstellbarkeit

- Die Fähigkeit eines Biotops, sich nach einer Zerstörung zu regenerieren beziehungsweise die Möglichkeit, einen Biotop an anderer Stelle wieder zu entwickeln. Der Zeitaspekt ist in beiden Fällen von erheblicher Bedeutung. Unterschiedliche Standortfaktoren spielen für die Möglichkeit einer Wiederherstellbarkeit eine entscheidende Rolle.

Naturnähe

- Die Biotoptypen des Plangebietes werden als gering naturnah eingestuft. Es handelt sich um anthropogen veränderte Standorte, die aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung relativ starker Störungen ausgesetzt sind.

Gefährdung

Die vorhandenen Biotope werden in ihrer Ausprägung in Sachen-Anhalt als nicht gefährdet eingestuft.

7 Bäume im Plangebiet sind gemäß § 1 Baumschutzverordnung der Stadt Bernburg (zuletzt geändert 08.01.2016) geschützt (siehe Tabelle 1).

Lebensraumfunktionen

Potentielle **Lebensraumfunktion** für gefährdete Arten bietet die Vegetation, deren Vielfalt und Struktur vor Ort allerdings relativ gering sind. Auch die Lage inmitten von Siedlungsflächen wirkt einschränkend auf die Biotopqualität. Dementsprechend sind kaum gefährdete Arten vor Ort zu erwarten.

Trittsteinfunktion

Die Siedlungslage wirkt mindernd auf die Funktionen als **Trittstein** und für den **Biotopverbund**.

Regenerierbarkeit, Wiederherstellbarkeit

Die **Regenerierbarkeit** ist unter vergleichbaren Standortverhältnissen kurzfristig gegeben. Demgegenüber ist der Baumbestand je nach Alter nur mittel- bis langfristig regenerierbar.

Insgesamt werden die Biotope des Plangebietes als gering wertig eingeordnet.

4.2.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Das Plangebiet befindet sich in einer bereits stark bebauten Umgebung. Bei den landschaftsprägenden Strukturen im Plangebiet handelt es sich um Gehölzgruppen und Einzelbäume, welche in erster Linie in den Randbereichen anzutreffen sind.

Das Landschaftsbild des Gebietes wird insbesondere durch die Gebüschflächen in den Randbereichen des Plangebietes und dem Baumbestand geprägt. Die Bäume üben eine gliedernde Wirkung im Plangebiet aus.

Der Untersuchungsraum übt keine Erholungsfunktion aus.

Bewertung

Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird das Landschaftsbild als gering eingestuft. Die Baum- und Strauchbestände sind die landschaftlich-städtebaulich dominanten Elemente im Plangebiet. Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt. Das Gelände ist zudem eingezäunt.

5 Festsetzungen

5.1 Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet wird die zukünftige Nutzung der Bauflächen als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die unter 5.2 aufgeführten Textfestsetzungen definieren die für das eingeschränkte Gewerbegebiet zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von max. 0,8 festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch eine Traufhöhe (TH) von max. 8m festgesetzt. Da der vorhandene Sendeturm wesentlich höher ist, ist dieser von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

Bauweise, überbaubare Grundstückfläche (§ 9 abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zur Begrenzung der Gebäudestandorte werden Baufenster - mit Baugrenzen - definiert und vermasst (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Als Bauweise wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22 BauNVO).

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Aus dem ursprünglichen Bebauungsplan wurde die Umgrenzung einer PKW-Stellfläche am Eichenweg übernommen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Plangebiet sind keine Verkehrsflächen festgesetzt. Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird ein Einfahrtbereich festgesetzt. Weitere mögliche Einfahrtbereiche werden per Textfestsetzung bestimmt. An das Plangebiet grenzen öffentliche Straßenverkehrsflächen an. Da die Straßenbegrenzungslinie mit der Plangebietsgrenze zusammenfällt, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung (a-A).

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet wird eine Gas-Versorgungsleitung der Stadtwerke Bernburg GmbH nachrichtlich dargestellt.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Plangebiet sind öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Als Zweckbestimmung ist „Begleitgrün“ eingetragen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Diese Festsetzung betrifft einen Teilabschnitt der Gasleitung der Stadtwerke Bernburg GmbH (siehe oben). Das Leitungsrecht ist lediglich auf den nicht-kommunalen Flächen des Plangebietes dargestellt; auf kommunalen Flächen ist eine derartige Festsetzung entbehrlich.

5.2 Textliche Festsetzungen

Über die zeichnerischen Festsetzungen (siehe Planzeichnung) hinaus werden die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen. Soweit zutreffend wurden textliche Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“ übernommen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TF 1.1

Das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe dient der Unterbringung von das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.
Es sind zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, öffentliche Betriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO).

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Nicht zulässig sind: Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Des Weiteren nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

-Erläuterung-

Mit der Zulassung von nur nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind lediglich Nutzungen gestattet, die das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören. Der Gebietscharakter entspricht demnach aus lärmtechnischer Sicht einem Mischgebiet mit einem zulässigen Lärmpegel nach DIN 18005 von maximal 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Zur Gewährleistung der betrieblichen Interessen sind Wohnungen für die genannten Personengruppen in einem gewissen Maß zulässig.

TF 1.2

Für die Bebauung im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes wird eine max. Traufhöhe von 8,00 m festgelegt. Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe gilt jeweils die höhenmäßig gemittelte Straßenbegrenzungslinie im Endausbau vor den zu betrachtenden Gebäuden. Der Sendeturm ist von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO).

-Erläuterung-

Diese Festsetzung wurde aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und geringfügig an die geänderte Nutzung angepasst. Die festgesetzte Höhe wurde dabei nicht verändert.

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

TF 2.1

Die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün“ dürfen zur Anlage je einer Zufahrt von der Verkehrsfläche

mit einer jeweiligen Breite von bis zu 3,0 m zum jeweils anliegenden Baugrundstück unterbrochen werden, soweit diese Zufahrten einen Mindestabstand von 2,00 m zu den äußeren Rändern der Stämme der in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäumen einhalten.

-Erläuterung-

Diese Festsetzung soll eine verkehrliche Erschließung der Bauflächen des Plangebietes ermöglichen, falls dort eine Abtrennung von Teilflächen erfolgt. Die in den Grünflächen vorhandenen Bäume sollen dabei möglichst erhalten bleiben.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB)

TF 3.1

Nebenanlagen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO und bauliche Anlagen (Stellplätze, Garagen u.a.) nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB).

-Erläuterung-

Diese Festsetzung wurde aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, welche ohnehin überwiegend mit den Baugebietsgrenzen zusammenfallen. In den Abschnitten, in welchen dies nicht der Fall ist, werden durch die Beschränkung die dortigen Freiflächen vor Überbauung bewahrt.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

TF 4.1

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

-Erläuterung-

Diese Festsetzung wurde aus dem Bebauungsplan Nr.1/98 „Am Zepziger Wege“ übernommen und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

5. Außerkraftsetzung

TF 5.1

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am 04. April 2002 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 1/98 "Am Zepziger Wege" außer Kraft.

-Erläuterung-

Aufgrund der Änderungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr.1/98 „Am Zepziger Wege“ müssen die ursprünglich dort geltenden Festsetzungen, soweit sie nicht übernommen werden, mit der Inkraftsetzung des Änderungs-Bebauungsplanes für diesen Teilbereich außer Kraft gesetzt werden.

Hinweise:

1. Kampfmittel: Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst umgehend zu verständigen.

2. Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tierarten (Vögel und Fledermäuse) eingehalten werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ist bei der Heranplanung von Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen z.B. Arbeits- und Büroräume, Sozialräume, Verkaufsräume oder Wohnräume ein horizontaler Abstand von 27 Metern zu den Mobilfunk- Sendeantennen zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt an sich für die Hauptstrahlrichtungen 60°, 180° und 300°.Bei Unterschreitungen wären genauere Betrachtungen des Einzelfalls erforderlich.

5.3 Hinweise: Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

Für die nachfolgend genannten Maßnahmen wird ein Hinweis auf der Planurkunde aufgenommen.

5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V1	**Umweltbaubegleitung (UBB)** Begleitung der Artenschutzmaßnahmen und Bauausführung, um Gefährdungen der Fledermäuse und der europäischen Vogelarten auszuschließen. Gewährleistung der Umsetzbarkeit des Vorhabens durch Einsatz der UBB.	Fledermäuse, Vögel
V2	**Artgerechte Bauzeitenbeschränkung** Zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen sind die Gebäude nur im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar zu sanieren oder abzureißen. Weiterhin gibt die artspezifische Bauzeitenregelung vor, dass Gehölz- und Oberbodenbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit von Brutvögeln durchzuführen sind. Der geeignete Zeitraum ist entsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. In Abstimmung mit der uNB kann ggf. von dieser Beschränkung abgesehen und Freigabe erteilt werden, wenn durch eine artenschutzfachliche Baufeldkontrolle direkt vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn kein aktueller Besatz nachgewiesen wird.	Fledermäuse, Brutvögel
V3	**Kontrolle auf Lebensstätten** Zu fällende/rodende Bäume müssen unmittelbar vor Fällung und Gebäude müssen unmittelbar vor Sanierung oder Abriss durch ein sach- und fachkundiges Personal auf Besatz untersucht werden. Bei festgestellten Nistplätzen bzw. besetzten Quartieren, sind artspezifische Maßnahmen (bspw. Umsetzen in andere Quartiere, Sichern vor	Fledermäuse, Brutvögel

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
	Prädatoren) mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und durchzuführen.	

Tabelle 2: Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der lokalen Population[5]

Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden. Hierzu gehört die Umweltbaubegleitung (UBB, V1) sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung in der Baugenehmigung oder durch vertragliche Regelungen zu erfolgen.

5.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

Hier sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufes ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) „auszuweichen“.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. getroffen werden, wenn durch die Kontrolle auf Lebensstätten (V3) positive Befunde festgestellt werden. Beispielsweise sind bei Beseitigung von Höhlenbäumen artspezifische Nistkästen und/oder Quartiere als Ersatz im Verhältnis 1:2 im Umfeld des betroffenen Baumbestands anzubringen.

Diese artspezifischen Maßnahmen müssen in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

[5] Stadt Land Brehm 2022, ASB

6 Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Raumordnung und Städtebau

Im Rahmen der Änderung der Nutzung des Baugebietes wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt, dass sich die zukünftige Nutzung im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde befindet. Zwar wird dabei vom aktuellen Flächennutzungsplan abgewichen, jedoch löst diese Abweichung keine Konflikte aus. Vielmehr wird sichergestellt, dass die geplante Nutzungsänderung mit der benachbarten Wohnbebauung verträglich sein wird.

6.2 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz hinsichtlich der Nutzungsarten innerhalb des Geltungsbereiches stellt sich wie folgt dar:

Planung	Fläche in m²	GRZ	max. bebaubar %	max. bebaubar m²
Eingeschränktes Gewerbegebiet	11.498	0,5	80%*	9.198
Öffentliche Grünflächen	1.077			
Private Grünflächen	1.714			
	14.289			**9.198**

**laut § 19 Abs. 4 BauNVO-zulässige Überschreitungen der bebaubaren Grundfläche mit Nebenanlagen um 50% (GRZ 0,5 + 50% = 75%), Kappungsgrenze 80 %*

6.3 Belange des Umweltschutzes

Die zu erwartenden Konflikte mit Natur und Umwelt resultieren aus Einwirkungen, welche im Zuge der Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt auftreten und als Eingriffe zu betrachten sind.

Mit der Umsetzung des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes kann es dazu kommen, dass das zulässige Maß an überbaubaren Flächen ausgeschöpft wird. Damit wäre eine Erhöhung der Bauflächen um rund 1.050 m² verbunden. Aufgrund der bereits vorhandenen Überformung der Böden im Plangebiet ist von einer geringen Wertigkeit der Böden und deren Bodenfunktion auszugehen. Die Planung weiterer Gebäude, Wege oder Parkplätze auf den bereits vorbelasteten Böden führt daher zu keiner signifikanten Verschlechterung.

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope findet daher nicht statt. Die in den Randbereichen vorhandenen Grünflächen bleiben unberührt. Es ist mit keinen wesentlichen Eingriffen in das Schutzgut Biotope und Arten zu rechnen.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können ausgeschlossen werden, da ein Eintrag wassergefährdender Stoffe durch die geplante Nutzung regelmäßig nicht zu erwarten ist. Des Weiteren sind keine Einwirkungen durch Luftschadstoffe und sonstige Emissionen zu erwarten.

Erholung, Orts- und Landschaftsbild werden nicht wesentlich negativ beeinflusst. Das Plangebiet ist bereits anthropogen überformt. Der vorhandene Baumbestand sowie die Grünflächen bleiben erhalten.

Im Plangebiet kann für das Schutzgut Mensch bei Realisierung der Planung mit temporären Belastungen ausgegangen werden. Hierzu zählt z.B. Baustellenlärm, Verkehrslärm durch Baufahrzeuge oder Abgasbelastungen. Es sind jedoch keine Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung erkennbar. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, es ist derzeit von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Insgesamt sind, aufgrund der starken Überformung des Plangebietes und damit geringen Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter, die Umweltfolgen als gering zu bewerten.

6.4 Belange des Artenschutzes

Für die betrachtungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) sowie 3 Vogelarten (Saatkrähe, Mehlschwalbe, Star) des Gebiets. Weitere Ausführungen können dazu dem Artenschutzfachbeitrag (Stadt Land Brehm 2022, ASB) entnommen werden.

Die artenschutzfachliche Untersuchung hat ergeben, dass mit Umsetzung des B-Plans eine Veränderung des Lebensraumes für die genannten Tiergruppen bzw. -arten eintreten kann. Die im Plan bestimmte Vorgehensweise mit zeitlich vorgelagerter Anlage von Ersatzquartieren hat gleichwohl eine Minimierung der Eingriffe zur Folge und trägt somit zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang bei. Die Voraussetzungen für den langfristig gesicherten Erhalt der lokalen Populationen (potenziell und tatsächlich) werden weitestgehend erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.[6]

6.5 Infrastruktur

Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt direkt an einer öffentlichen Straße, dem „Eichenweg“ und ist somit verkehrlich erschlossen. Falls das Baugebiet in Teilflächen aufgeteilt wird, ist

[6] Stadt Land Brehm 2022, ASB

eine verkehrliche Erschließung dieser Flächen gemäß Textfestsetzung 1.2.1 möglich.

Trinkwasser und Strom

Eine Erschließung hinsichtlich Trinkwasser- und Stromversorgung besteht bzw. eine etwaige Erweiterung ist voraussichtlich über vorhandene Leitungen möglich. Dies ist im Beteiligungsverfahren im Bedarfsfall noch näher zu bestimmen.

Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über das Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziehte“.

Telekommunikation

Die Versorgung für die Telekommunikation erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH. Ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz ist möglich.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises).

6.6 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen zukünftig eine gewerbliche Nutzung; d.h., es ist mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu rechnen, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Bernburg (Saale) auswirken kann.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die soziale Maßnahmen gemäß §180 BauGB erforderlich machen.

6.7 Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich teils im Eigentum der Deutschen Telekom AG (Flurstück 1/99), teils im städtischen Eigentum (Flurstück 1118).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

6.8 Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Bernburg (Saale), da die Planungs- und Erschließungskosten durch Dritte getragen werden.

6.9 Sonstige Auswirkungen / Hinweise

Kampfmittel

Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Weiterhin besteht die Verpflichtung, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Baumschutz / Artenschutz

Gemäß § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 ist es unzulässig, Bäume, Gebüsche, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.

März bis 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. In begründeten und unaufschiebbaren Einzelfällen kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Altlasten

Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen finden das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und /oder frühgeschichtliche Funde gemacht werden, sind die bauausführenden Betriebe ihrer gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht gemäß Denkmalschutzgesetzt des Landes Sachsen-Anhalt (§9 Abs. 3 DSchG LSA GVBL. LSA Nr. 33/1991 vom 28.10.1991) nachzukommen.

Leitungsbestand

Nach gegenwärtiger Informationslage sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen des örtlichen Leitungsbestandes zu erwarten. Bei Erd- und Pflanzarbeiten sind in jedem Fall die jeweiligen Medienträger zu informieren, gegebenenfalls eine Leitungsauskunft einzuholen und die entsprechenden Hinweise zu beachten.

Abstandsflächen zum Sendeturm

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ist bei der Heranplanung von Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen z.B. Arbeits- und Büroräume, Sozialräume, Verkaufsräume oder Wohnräume ein horizontaler Abstand von 27 Metern zu den Mobilfunk- Sendeantennen zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt an sich für die Hauptstrahlrichtungen 60°, 180° und 300°. Bei Unterschreitungen wären genauere Betrachtungen des Einzelfalls erforderlich.

7 Hinweise aus Sicht der Fachplanung

Versorgungsleitungen sowie Abfall- und Abwasserbeseitigung

- Stadtwerke Bernburg GmbH, Stellungnahme vom 10.08.2022

Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen in Längsrichtung nicht überbaut werden; Lageänderungen wird nicht zugestimmt. Die während der Bauarbeiten freigelegten Kabel und Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Lage zu fixieren.

Bei Näherung und Kreuzung der Gasleitungen sind Sicherheitsabstände nach DVGW-Arbeitsblatt G 472 einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zum Leitungsbestand nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Der Investor sollte frühzeitig mit der Stadtwerke Bernburg GmbH Kontakt aufnehmen, um technische Details zur Herstellung von Strom- und Gas-Hausanschlüssen zu klären. Die Versorgung des Gebietes mit Fernwärme ist nicht möglich.

- Telekom, Stellungnahme vom 28.07.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Unmittelbar betroffen sind hochwertige Anlagen mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Eine Überplanung der Anlagen ist nicht gestattet.

Zurzeit sind keine Baumaßnahem in diesem Bereich geplant.

Die vorh. Telekommunikationslinie liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Planung und Baudurchführung der Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns – durchzuführen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

- Salzlandkreis (untere Wasserbehörde), Stellungnahme vom 15.08.2022

Schmutzwasserbeseitigung
Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung hat ein Anschluss an das öffentliche Kanalsystem zu erfolgen. Die Anschlussbedingungen für Schmutzwasser sind durch den Bauherren mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu regeln. Hierzu ist im Vorfeld der Maßnahme beim Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" ein Entwässerungsantrag zu stellen.

Niederschlagswasser
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 WHG 6). Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist gemäß §10 i.V.m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst unter anderem auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschachten etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen.
Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Grundwasser
Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Benutzung eines Gewässers dar. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen. Sollten bauzeitliche Grundwasserhaltungen für die Durchführung der Maßnahme geplant sein, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Beginn der Baumaßnahme beim Fachdienst Natur und Umwelt - Untere Wasserbehörde – des Salzlandkreises einzureichen. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

Brunnen/Bohrungen
Bohrungen sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Zur Anzeige ist das Anzeige- und Auskunftssystem des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu nutzen (http://www.qeodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/wilma.aspx). Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 und 2 WHG nötig werden, so entscheidet nach § 19 Abs. 2 und 3 WHG die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Stellungnahme vom 04.08.2022

<u>Hydro- und Umweltgeologie:</u>

Im Bereich des Plangebietes stehen nach im LAGB vorhandenen Unterlagen Sandsteine mit Schluff- und Tonsteinlagen des Mittleren Buntsandsteins, überwiegend im Ostteil unter einer geringmächtigen Quartärdecke (meist Löss), an.

Der Grundwasserspiegel ist tiefer als 5 m unter Gelände zu erwarten.

Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, wird empfohlen, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 durch entsprechende standortkonkrete Untersuchungen nachzuweisen.

- Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziehte“, Stellungnahme vom 28.07.2022

(1) Für die bestehenden Gebäude ist die Trinkwasserversorgung über die vorhandene Hausanschlussleitung gegeben, und bei ähnlicher Nutzung wie bisher ausreichend.

Für zusätzliche Abnehmer ist die vorhandene Hausanschlussleitung nicht geeignet.

Bei der Ansiedlung von neuen Gewerbeeinheiten sind diese über neue Anschlussleitungen an das Versorgungsnetz des Verbandes anzuschließen. Mögliche Anschlusspunkte befinden sich im angrenzenden Wohngebiet im Robinienweg oder im Birkenweg. Die Versorgung über diese Leitung ist gesichert.

(2) Die vorhandenen Gebäude sind über eine Hausanschlussleitung DN 250 an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Unter Zustimmung des bestehenden Anschlussnehmers ist eine Mitnutzung des vorhandenen Anschlusses unter Nachweis der hydraulischen Berechnung entsprechend unserer Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“, möglich.

(3) Das Grundstück ist mit einer Fläche von rund 9.300 m^2 über einen Drosselschacht an den Regenwasserkanal angeschlossen. Der Anschluss kann in diesem Umfang unverändert weiter genutzt werden.

- Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Stellungnahme vom 05.07.2022

Um eine fachgerechte Entsorgung der Abfallbehälter zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Entsorgungsfahrzeug mit einer Länge von 11,35 m befahren werden kann.

Sollte die Änderung einen Ausbau als Sackgasse vorsehen, ist entsprechend der DGUVRegel 114-601 i. V. m. RASt 06 Bild 58 ein Wendehammer für die Befahrung von Entsorgungsfahrzeugen einzuplanen (3-achsig, Länge 11,35 m).

Um die Entsorgung zukünftig sicherzustellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu beachten.

Begründung:

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, des Wohles der Allgemeinheit und im Sinne der Unfallverhütung sind in Sackgassen Wendehammer entsprechend der oben genannten Richtlinien einzuplanen.

Geologie/ Baugrund

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Stellungnahme vom 04.08.2022

<u>Bergbau</u>

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Den im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 ausgewiesenen Planungen stehen bergbauliche Belange nicht entgegen.

Hinweis:

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb nachfolgend aufgeführter Bergwerksanlage:

Name	„Friedenshall“
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	1884 -1967
Abbauteufe	353 m / 480 m (hier ca. 380 m)
Bodenschatz	Kali- und Steinsalz
Rechtsnachfolge	offen bzw. nicht geklärt

Die Grubenbaue wurden im Zeitraum von 1967 bis 1971 durch Flutung mit Wasser aus natürlichen Zuflüssen verwahrt

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.

Kampfmittel

- Salzlandkreis (FD Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 15.08.2022

Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.
Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Gesundheit

- Salzlandkreis (FD Gesundheit), Stellungnahme vom 15.08.2022

Nach Verlegung der Trinkwasserleitungen sind die hygienischen Vor-schriften der §§ 1 3 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1 und 2 sowie 14b TrinkwV9 i.V.m. § 37 IfSG einzuhalten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass dem Fachdienst Gesundheit gemäß §§13 und 14 Abs. 1 und 3 TrinkwV und dem § 37 IfSG die Überwachung von Trinkwasser und deren Anlagen obliegt. Demzufolge ist der Fach-dienst Gesundheit des Salzlandkreises 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Leitungssysteme zwecks Trinkwasserprobeentnahme und Freigabe der Leitungen zu informieren.

Vermessungs- und Katasterwesen

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Stellungnahme vom 13.07.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.
In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBL LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 373) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.
Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich wird gebeten, bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen mit aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.“

Brandschutz

- Salzlandkreis (FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst), Stellungnahme vom 15.08.2022

Die Stadt Bernburg (Saale) ist als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

9 Quellen

Literatur

Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR / Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit (Hrsg.) 1977: Mittelmaßstäbliche landwirtschaftliche Standortkartierung. Müncheberg

Ellenberg, Heinz: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. 5. Auflage. Stuttgart 1996

Meyen, E., Schmidthäusen, J. et al 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLVL S-A) 2011: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2011 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, Magdeburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU S-A) 2004: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Madgeburg

Runge, F. 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster: Aschendorff. 309 S.

Schultze, Joachim 1955: Die Naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Gotha

Stadt Bernburg (Hrsg.) (a) 2002: Bebauungsplan Nr. 01/98, „Am Zepziger Wege“ (Stand 26.03.2002) Bernburg

Stadt Bernburg (Hrsg.) (b) 2007: Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

Stadt Bernburg (Hrsg.) (c) 2007: Landschaftsplan Bernburg, 1. Fortschreibung (Gemarkung Bernburg), Bernburg

Stadt Land Brehm 2022: Artenschutzfachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“, Königs Wusterhausen

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (Hrsg.) 2006: Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg, 2. Entwurf mit Stand vom 29.09.2020,

Wilmanns, O., 1984: Ökologische Pflanzensoziologie. 3. erw. Auflage. Quelle und Meyer, Heidelberg.

Internetseiten

https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/bodendaten/vorlaeufige-bodenkarte/

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Publikationen/Dateien/Fachberichte_LAU/berichte_4-92_BTNT-Katalog.pdf

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

Stadt
Bernburg (Saale)

1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1/98

Kennwort: „Am Zepziger Wege“

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 12.04.2022

PLANVERFASSER:

STADT BERNBURG (SAALE)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail:
frank.wiemann.stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax: 03471 659-300

Stadt-Land-Brehm
Planungsbüro für
Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
E-Mail:
info@stadt-land-brehm.de
Tel.: 03375 52 357-30

Inhalt

1 Vorbemerkung 3
1.1 Anlass 3
2 Grundlagen 3
2.1 Methodisches Vorgehen 3
2.2 Rechtliche Grundlagen 3
2.3 Datengrundlagen 5
2.4 Untersuchungsgebiet 6
3 Wirkungen des Vorhabens 7
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit 9
4.1 Relevanzprüfung (Vorprüfung) 9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse) 11
4.2.1 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL 11
4.2.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 12
4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse) 13
4.3.1 Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte 15
4.3.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 15
4.3.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 15
5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten 17
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 17
5.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 18
6 Ausnahmeprüfung 18
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 18
7 Zusammenfassung 18
8 Quellen 20
Anlage I – Fotodokumentation 23
Anlage II – Relevanzprüfung der auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten 35
Anlage III – Relevanzprüfung der auf Einzelartebene zu betrachtenden Fledermausarten 53

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass

In der Stadt Bernburg an der Saale möchte die Deutsche Telekom AG einen Teil ihres Grundstücks „Am Zepziger Wege“ in eine andere Nutzungsart überführen. Es wird angestrebt, das bislang als Versorgungsfläche für Telekommunikationsanlagen genutzte Grundstück als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Entsprechend ist eine Änderung dieser Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/98 erforderlich.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann, wie solche vermieden werden können bzw. ob vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

2 Grundlagen

2.1 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- europäische streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IVa und IVb der FFH-RL (teilweise mit Schutzstatus nach Anhang A der EGArtVO und/oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
- ausgewählte heimische, wildlebende europäische Vogelarten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor. Das Land Sachsen-Anhalt hat jedoch eine Liste seiner Verantwortungsarten veröffentlicht (Stand 08.02.2013), die in der artenschutzfachlichen Betrachtung berücksichtigt werden.

Mittels

- Relevanzprüfung (Kapitel 4.1),
- Konfliktanalyse (Kapitel 4.2 sowie 4.3) und
- Ausnahmeprüfung (Kapitel 6)

werden die Artenschutzbelange hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens geprüft.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die

Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach

§ 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

2.3 Datengrundlagen

Um den genannten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die Sichtung und Zusammenstellung möglichst detaillierten und umfangreichen Materials über Artenvorkommen innerhalb des dem geplanten Vorhaben zuzuordnenden Landschaftsraumes erforderlich. Mit Geländebegehungen am 04.07.2018 und 19.10.2021 wurden die Habitatstrukturen erfasst, auf deren Grundlage Artenvorkommen klar eingegrenzt werden konnten. Dabei wurde der Geltungsbereich auf potenzielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. Im Gelände wurden insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand auf Nist-, Brut- und Lebensstätten kontrolliert, die Standort- und Habitatausstattung erfasst sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2004),
- Verbreitungskarten aus den vollständigen Berichtsdaten 2019 zu Arten des Anhang IV der FFH-RL (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html),
- Verbreitungskarten des vollständigen nationalen Vogelschutzberichts 2019 (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html)

- Verbreitungskarten der Fledermäuse Sachsen-Anhalts (LAU, Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V., Stand Mai 2021),
- Daten Herpetofauna der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT e.V., www.feldherpetologie.de).

Es werden im Rahmen der Potenzialanalyse die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln.

2.4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral in der Kreisstadt Bernburg des Salzlandkreises. Es liegt am nordöstlichen Rand eines Gewerbegebietes, an das nördlich, östlich und südöstlich durchgrünte Wohngebiete anschließen (Abb,. 1).

Abb. 1: *Übersichtskarte zur Lage des B-Plan-gebietes und der näheren Umgebung (Sachsen-Anhalt Viewer 2022, nicht maßstäblich).*

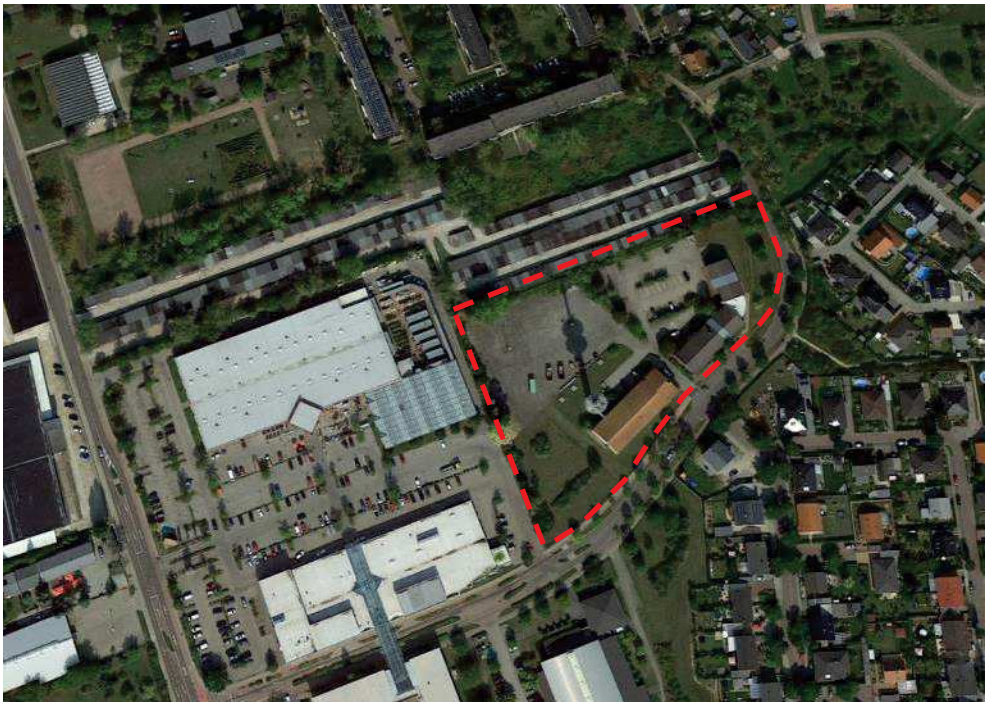

Abb. 2: *Luftbild zur Übersicht (Google Earth 2022).*

Durchgrünte technische Ver- und Entsorgungsanlage (BE, PYY)

Das Untersuchungs- bzw. B-Plangebiet hat die Funktion einer Versorgungsanlage der Telekommunikation und ist mit einem hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Das Gelände ist vorwiegend durch betriebszugehörige Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen und einem Sende-/Funkmast der Telekom geprägt. Die technische Anlage ist jedoch begrünt, so dass die versiegelten Flächen mit Gebüsch- und Heckenstrukturen als auch Rasen- bzw. Grünflächen gestaltet sind. Das B-Plangebiet ist entlang der Grundstücksgrenze und locker in der Fläche verteilt mit Bäumen unterschiedlicher Art (u.a. Spitzahorn (*Acer platanoides)*, Robinie (*Robinia pseudoacacia)*, Mehlbeere (*Sorbus sp.)*, Balsampappel (*Populus balsamifera)*, Esche (*Fraxinus excelsior)* und Roteiche (*Quercus rubra))* bestanden.

Die Gebäude bieten durch ihre umlaufenden Dachkästen mit Einflug- und Einschlupfmöglichkeiten, Spalten und Rissen, gebäudebewohnenden Arten wie Insekten (bspw. Hornissen, Wespen), Vögel und Fledermäuse diverse potenzielle Nist- und Quartiermöglichkeiten.

Die Gebüsch- und Heckenstrukturen, die aus heimischen Gehölzen wie Hunds-Rose (*Rosa canina)*, Weißdorn (*Crataegus sp.),* Weide (*Salix sp.),* Kirsche (*Prunus sp.)*, Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum)* und Spiere (*Spiraea sp.)* zusammengesetzt sind, stellen eine gute Nahrungsquelle für Insekten, Vögel und Fledermäuse dar. Darüber hinaus können sie siedlungsangepassten Vogelarten als Niststätte dienen.

Im Baumbestand konnten Freibrüternester nachgewiesen werden und ruhende Vögel.

Der Sendemast wurde von diversen Saatkrähen angeflogen.

Die Sichtung eines Feldhasen (2018) und diverse Kotspuren zeigen, dass das Gebiet von Säugetieren (bspw. Marder, Igel etc.) genutzt wird.

3 Wirkungen des Vorhabens

Mit dem ca. 1,48 ha umfassenden B-Plan soll eine nicht störende gewerbliche Nutzung als Nachfolgenutzung ermöglicht werden. Hierbei können die bestehenden Gebäude für gewerbliche Zwecke dienen. Ein Abriss und eine Neuanordnung von Gebäuden sollen jedoch auch möglich sein.

Die Gewerbefläche soll von einer öffentlichen bzw. privaten Grünfläche umrahmt werden, in denen alle bestehenden Bäume erhalten werden sollen. Zudem wird der Erhalt von einigen Bäumen innerhalb der Gewerbefläche festgesetzt.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine bauliche Weiterentwicklung verursachen können. Dabei wird zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Fällung von Bäumen) und Gebäuden, in bzw. an denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit bezogen, kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume

von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten

Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Relevanzprüfung (Vorprüfung)

Als Grundlage der Relevanzprüfung wird die aktuelle Artenschutzliste Sachsen-Anhalts (2018) herangezogen. Mit ihr werden die im ASB zu behandelnden Arten betrachtet, die aktuelle oder historische Vorkommen in Sachsen-Anhalt besitzen. Diese Arten sind:

- europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IVa und IVb der FFH-Richtlinie (tw. mit Schutzstatus nach Anhang A der EGArtVO und/oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG),
- ausgewählte heimische, wildlebende europäische Vogelarten.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat darüber hinaus eine Liste mit Verantwortungsarten für Sachsen-Anhalt (Fassung vom 08.02.2013) erstellt, die zwar keine Rechtswirkung besitzt, hier jedoch mit in die Betrachtung einbezogen wird.

Für alle Artengruppen erfolgt eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Plangebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellen neben der geographischen Verbreitung, die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

Die nachfolgende Tabelle fasst das Ergebnis der vorangegangenen Relevanzprüfung zusammen.

Tabelle 1: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV, europäischer Vogelarten und Verantwortungsarten Sachsen-Anhalts

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	Durch ungeeignete Habitatbedingungen (fehlende feuchte oder nasse Standorte, Trocken- oder Steppenrasen) sind Vorkommen für FFH-IV- und Verantwortungsarten ausgeschlossen.
terrestrische Säugetiere	nein	nein	Fehlende Habitateignung (Wälder, Gewässer, Ackerflächen).
Fledermäuse	ja	ja	Die Gehölze und Freiflächen in Plangebiet und Umgebung bieten Fledermäusen Jagdraum. Der Baumbestand im Plangebiet verfügt über kein erkennbares Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse. Der Gebäudebestand weist jedoch Quartierpotenzial auf.
Amphibien	nein	nein	Keine Laichhabitate und geeignete Landhabitate im UR vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Reptilien	nein	nein	Keine grabungsfähigen Böden vorhanden zudem werden regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt. Ein Vorkommen von Reptilien ist nicht zu erwarten.
Insekten/Wirbellose	nein	nein	
Käfer	nein	nein	Gewässer als auch geeignete Habitatbäume fehlen im UR.
Schmetterlinge	nein	nein	Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitateignung im UR.
Libellen	nein	nein	Aufgrund fehlender Gewässer im UR ausgeschlossen.
Mollusken	nein	nein	Aufgrund fehlender Gewässer im UR ausgeschlossen.
Avifauna	ja	ja	Das Plangebiet besitzt Habitateignung für Arten der Siedlungen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie ggf. zu betrachtender Verantwortungsarten Sachsen-Anhalts beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist.

4.2.1 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL

Von den 25 deutschlandweit vorkommenden Fledermausarten wurden 20 Arten in Sachsen-Anhalt nachgewiesen. Diese Artengruppe benötigt eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere. So werden Quartiere für die Überwinterung aufgesucht, die sich meistens in Gebäuden sowohl im Dachboden als auch unterirdisch in Kellern, Bunkern o. ä. befinden. Einige Arten suchen auch Baumhöhlen als Winterquartiere auf, sofern diese frostfrei bleiben. Es werden aber auch Bergwerksstollen zur Überwinterung genutzt. Für das Gebären und Aufziehen der Jungtiere werden sogenannte Wochenstuben benötigt als auch Quartiere, die zum Anbruch des Tages als Versteck aufgesucht werden können.

Spezielle Erfassungen erfolgten für Fledermäuse nicht. Bei den Geländebegehungen wurden im Baum- und Gebäudebestand auf potenzielle Quartiere wie Baumhöhlen, Mauerspalten oder Hohlräume am Dach geachtet und diese bewertet.

Baumhöhlen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Gebäude sind aktuell noch in Benutzung und weisen keine Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse in das Gebäudeinnere auf. Winterquartiere und Wochenstuben können daher ausgeschlossen werden. Äußerlich sind am Dach einige Spalten vorhanden, die ein Potenzial als Tagesquartier besitzen.

Um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen, wurden die Verbreitungskarten des BfN (2019) sowie des LAU (2021)ausgewertet.

Tabelle 2: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus				3	3	U1	U1	In ST weit verbreitet. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist auf Dachböden, wo sich die Tiere in typischer Weise unter den Firstziegeln aufhalten. Fledermauskästen werden nur selten von Einzeltieren besiedelt. Überwinternde Einzeltiere werden in Mauerfugen oder auf Dachböden angetroffen. Die Art überwintert nur selten in trockenen und kalten Kellern, Stollen und Höhlen.
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus				*	3	U1	U1	Es liegen nur wenige Winternachweise vor. Sie überwintert nicht in den Stollen und Höhlen des Harzes. Sie lebt in Wäldern und Parkanlagen, aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. In Wäldern bevorzugt sie Bäume mit sich lösender Borke als Quartier, sie ist aber auch hinter aufgewellter Teerpappe an Hochsitzen und Hausdächern zu finden. Die Zwergfledermaus bildet an Gebäuden Reproduktionsquartiere hinter Holz-, Schiefer- oder Blechverschalungen (OHLENDORF 1983).

Erläuterung:
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Sachsen-Anhalt 2020): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, * ungefährdet, - keine Angabe
EHZ KTL/ATL (Erhaltungszustand kontinental und atlantisch biogeographische Region): U2 mittel bis schlecht (bad), U1 gut (unfavourable, inadequate), fv hervorragend (favourable), xx kein LRT (unknown), k.A. keine Angabe

Von den 20 in Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten wurden bereits 18 Arten im Zuge der Relevanzprüfung (siehe Anlage III) ausgeschlossen. Es verbleiben für eine tiefere Betrachtung die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus, für die der Untersuchungsraum ein potenzielles Habitat darstellt. Die genannten Arten nutzen Quartiere an und in Gebäuden.

4.2.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Vorhabengebiet vorkommen und durch die Baufeldberäumung potenzielle Lebensräume beseitigt und Individuen getötet werden.

Mittels einer ökologischen Baubegleitung und einer damit verbundenen Untersuchung der Gebäude und Bäume auf einen Besatz mit Fledermäusen vor Baubeginn, kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Baufeldberäumung kommt es zu einer erheblichen Lärmbelastung, die eine Beeinträchtigung der Fledermäuse darstellt und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann.

Die Gebäude besitzen nur kleine Spalten und Nischen, die als Winterquartier und Wochenstuben ungeeignet sind. Es verbleibt lediglich die Nutzung des Untersuchungsraums als Tagesquartier, die in den warmen Monaten aufgesucht werden. Um eine Störung der Fledermäuse zu vermeiden, sind Sanierungsarbeiten oder ein Abriss der Gebäude auf den Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar beschränkt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Eine Anwesenheit von Fledermäusen im Vorhabenbereich ist nicht nachgewiesen. Potenzielle Winterquartiere und Wochenstuben in und an den Gebäuden können ausgeschlossen werden. An den Gebäuden sind jedoch geeignete Strukturen vorhanden, die ein Potenzial als Tagesquartier aufweisen. Nach aktuellem Wissensstand würden diese Quartiere bei Umsetzung der Planung verloren gehen.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es müssen artspezifische Maßnahmen getroffen werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Ein Vorkommen kann für alle Vogelarten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten korrespondieren. Dies betrifft beispielsweise alle Arten, die ausschließlich Gewässer- und Feuchthabitate besiedeln. Zudem kann eine Betroffenheit von spezialisierten Arten der Offen- und Halboffenlandschaften mit besonderen Anforderungen bezüglich der Ausprägung ihres Lebensraumes (Stenökie → geringe Nischenbreite, daher enge Bindung an extrem trockene, feuchte, unzerschnittene, strukturreiche warme oder kühle Lebensräume, störungsarm) ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Zusätzlich werden Arten ausgeschlossen, für die kein Verbreitungsnachweis im Untersuchungsgebiet (BfN 2019) vorliegt oder die in Sachsen-Anhalt als ausgestorben gelten.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind die im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Vogelarten basierend auf ihren Habitatansprüchen ermittelt worden. Zudem wurden Sichtungen von Vogelarten und von Nist-, Brut- und Lebensstätten im Rahmen der Erstbegehung festgehalten. Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten aufgeführt und Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante, projektbedingte Auswirkungen benannt.

Entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsraums ist die Betroffenheit für Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten.

Tabelle 3: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSch-VO Anh A**	**Bart-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Nistplatz**	**Bemerkungen**
Corvus frugilegus **Saatkrähe**					*	Ba, K	ASL 2008: als Koloniebrüter relevant, weit verbreiteter Brutvogel mit örtlich starker Bestands-fluktuation, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. relevant; LAU 2018: Schwellenwert > 1000 Ind.
Delichon urbicum *Mehlschwalbe*				3	*	G, K	ASL 2008: nur Kolonien ab 100 BP, häufiger Gebäude-brüter in z.T. großen Kolonien
Sturnus vulgaris Star				3	V	Ba, G, H	ASL 2008: Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant, zahlreiche große, traditionelle Schlafplätze in Röhrichtflächen an Stillgewässern in ST

Erläuterung:
X vorhandener Schutzstatus, **fett** Vogelart mit Schwellenwert;
Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015, RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017: * ungefährdet; 0 Ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R extrem selten;
Standort Nistplatz: Ba Baum, G Gebäude, H Höhlenbrüter, K Kolonie.

Von den 150 planungsrelevanten Vogelarten wurden bereits 147 Vogelarten im Zuge der Relevanzprüfung (siehe Anlage II) ausgeschlossen. Von den 3 potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten wurde im Untersuchungsraum (UR) lediglich die Saatkrähe gesichtet und verhört. Dabei wurde sie bei der Nahrungssuche beobachtet. Weitere Vogelarten wurden im Untersuchungsraum und angrenzend festgestellt, die jedoch entweder nicht als planungsrelevante Arten deklariert sind oder kein geeignetes Habitat im UR besitzen: Elster (*Pica pica*), Haus-rotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer* domesticus) Kohlmeise (*Parus major*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Generell eignet sich der Untersuchungsraum für frei- und nischenbrütende Arten.

Die Abschätzung inwieweit die 3 planungsrelevanten Vogelarten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.3.1 Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte

4.3.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehört die Saatkrähe als Freibrüter, die in kleinen bis sehr großen Kolonien brütet, Schlafgemeinschaften bildet und ihr Nest auf Bäumen errichtet, die Mehlschwalbe, die ebenfalls in Kolonien brütet, ihr Nest aber an Gebäuden baut, sowie der Star als Höhlenbrüter, der hauptsächlich Baumhöhlen und Nistkästen als Brutstätte nutzt. Wenn ein solches Angebot nicht im Lebensraum vorhanden ist, nutzt der Star aber auch Hohlräume an Gebäuden.

Die Saatkrähe sucht als Kulturfolger durch Menschen beeinflusste Landschaftsräume wie Acker- und Grünlandflächen, aber auch Parks, Städte, Dörfer und lichte Wälder auf. Während der Begehung wurden keine aktuellen Krähennester im Untersuchungsraum festgestellt. Jedoch sind die älteren Pappeln im Westen des Plangebiets sowie dessen Umfeld für eine Besiedlung durch die Saatkrähe geeignet.

Die Mehlschwalbe benötigt als Nahrungshabitat offene Landschaften. Sie ist aber auch an insektenreichen Gewässern anzutreffen. Für die Brutstätte werden Wände mit Überhängen wie beispielsweise die Dachtraufe oder Dachränder benötigt, an denen die Schwalbe ihr halbrundes Nest aus feuchtem Lehm oder feuchter Erde baut. Die Gebäude sind potenziell für den Nestbau geeignet. Jedoch waren keine Nester bzw. deren Rückstände vorzufinden.

Der Star ist in zahlreichen Lebensräumen anzutreffen. Diese Art besiedelt unter anderem Gärten, Parks und Wälder. Für den Nestbau sind Baumhöhlen erforderlich. Als alternativen Neststandort nutzt der Star auch Hohlräume an Gebäuden. Die Bäume im Untersuchungsraum weisen im unteren Stammabschnitt keine Höhlen auf. Der obere Kronenbereich war nicht hinreichend einsehbar, so dass hier geeignete Höhlen nicht ausgeschlossen werden können. An den Gebäuden sind für den Star keine zugänglichen Hohlräume vorhanden.

4.3.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und dem Abriss der Gebäude besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung, Gebäudeabriss und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums.
Die Mehlschwalbe und Saatkrähe sind als weitverbreitet anzusprechen und gelten als nicht gefährdet. Der Star ist ebenfalls weit verbreitet. Dessen Bestand ist jedoch rückläufig und wird daher in der Vorwarnliste geführt. Da es sich vorwiegend um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass alle drei Arten hinsichtlich anthropogener

Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine Habitateignung als Brutlebensraum und Nahrungsraum weiterhin gegeben.

Für die potenziell vorkommenden Arten Saatkrähe und Star führt die Beeinträchtigung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit i. d. R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten hinsichtlich ihrer Habitatansprüche um wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Großbäume zur Ansiedlung vorhanden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe benötigt neben gut haftfähigen Fassaden mit Dachüberstand auch geeignetes Nistmaterial. Bislang wurden keine Ansiedlungen der Mehlschwalbe im Untersuchungsraum festgestellt. Dies kann auf ein Fehlen von geeignetem Nistmaterial und unzureichendes Nahrungsangebot zurückgeführt werden. Der Untersuchungsraum erscheint daher als wenig geeignet als Brut- und Lebensraum für die Mehlschwalbe. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Art in den nächsten Brutperioden hier ansiedeln wird. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Niststandorte zur Ansiedlung vorhanden, die zudem ein höheres Potenzial aufweisen. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch die Bauzeitenbeschränkung vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten so weit wie möglich zu reduzieren.

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der lokalen Population sowie der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V1	**Umweltbaubegleitung (UBB)** Begleitung der Artenschutzmaßnahmen und Bauausführung, um Gefährdungen der Fledermäuse und der europäischen Vogelarten auszuschließen. Gewährleistung der Umsetzbarkeit des Vorhabens durch Einsatz der UBB.	Fledermäuse, Vögel
V2	**Artgerechte Bauzeitenbeschränkung** Zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen sind die Gebäude nur im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar zu sanieren oder abzureißen. Weiterhin gibt die artspezifische Bauzeitenregelung vor, dass Gehölz- und Oberbodenbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit von Brutvögeln durchzuführen sind. Der geeignete Zeitraum ist entsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. In Abstimmung mit der uNB kann ggf. von dieser Beschränkung abgesehen und Freigabe erteilt werden, wenn durch eine artenschutzfachliche Baufeldkontrolle direkt vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn kein aktueller Besatz nachgewiesen wird.	Fledermäuse, Brutvögel
V3	**Kontrolle auf Lebensstätten** Zu fällende/rodende Bäume müssen unmittelbar vor Fällung und Gebäude müssen unmittelbar vor Sanierung oder Abriss durch sach- und fachkundiges Personal auf Besatz untersucht werden. Bei festgestellten Nistplätzen bzw. besetzten Quartieren, sind artspezifische Maßnahmen (bspw. Umsetzen in andere Quartiere, Sichern vor Prädatoren) mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und durchzuführen.	Fledermäuse, Brutvögel

Risikomanagement

- Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden. Hierzu gehört die Umweltbaubegleitung (UBB, V1) sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung in der Baugenehmigung oder durch vertragliche Regelungen zu erfolgen.

5.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Hier sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) „auszuweichen“.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. getroffen werden, wenn durch die Kontrolle auf Lebensstätten (V3) positive Befunde festgestellt werden. Beispielsweise sind bei Beseitigung von Höhlenbäumen artspezifische Nistkästen und/oder Quartiere als Ersatz im Verhältnis 1:2 im Umfeld des betroffenen Baumbestands anzubringen.

Diese artspezifischen Maßnahmen müssen in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6 Ausnahmeprüfung

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, unter Beachtung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für europäische Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit dem vorgestelltem Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um 2 Fledermausarten sowie 3 Vogelarten des Gebiets.

Die artenschutzfachliche Untersuchung hat ergeben, dass mit Umsetzung des B-Plans eine Veränderung des Lebensraumes für die genannten Tiergruppen bzw. -arten eintreten kann. Die im Plan bestimmte Vorgehensweise mit zeitlich vorgelagerter Anlage von Ersatzquartieren hat gleichwohl eine Minimierung der Eingriffe zur Folge und trägt somit zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang bei. Die Voraussetzungen für den langfristig gesicherten Erhalt der lokalen Populationen (potenziell und tatsächlich) werden weitestgehend erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im

Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

8 Quellen

Literatur:

ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. (2009): Fledermäuse Sachsen-Anhalt. Stand: November 2009.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.

BENKERT, D. et al (Hrsg.1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.

BLOTZHEIM (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u.a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. Band 9. Columbiformes-Piciformes. Aula-Verlag, Wiesbaden (2.Aufl.).

DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018) (www.feldherpetologie.de)

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.

GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.

EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GARNIEL (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Abt. Naturschutz (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Abt. Naturschutz (2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. 8. Februar 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Abt. Naturschutz (2018): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018. Berichte des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 3/2020.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Dezernat Artenschutz, Staatliche Vogelschutzwarte und CITES, Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-

Anhalt e.V. (2021):
Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt. Karten für die FFH-Berichtspflichten. Stand Mai 2021.

LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018.

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018). Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Stand: Juni 2018.

Rote Liste Sachsen-Anhalt:

BAUMANN, DUMJAHN, HUTH, NICOLAI, SCHULZE (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Libellen. 3. Fassung, Stand August 2019.

GROSSE, MEYER, SEYRING (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Lurche und Kriechtiere (Amphibia und Reptilia). 4. Fassung, Stand März 2019.

MALCHAU (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Baltthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae). 3. Fassung, Stand Januar 2019.

NEUMANN, MALCHAU, RÖSSLER, BLOCHWITZ (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae). 3. Fassung, Stand Januar 2019.

SCHÖNBORN et al. (2018): Rote Liste Sachsen-Anhalt Großschmetterlinge (Lepidoptera part. 3. Fassung, Stand November 2018.

SCHÖNBRODT&SCHULZE (2017): Rote Liste Sachsen-Anhalt Brutvögel (Aves). 3. Fassung, Stand November 2017.

SPITZENBERG (2018): Rote Liste Sachsen-Anhalt Wasserbewohnende Käfer (Coleoptera aquatica). 3. Fassung, Stand Dezember 2018.

TROST, OHLENDORF, DRIECHCIARZ, WEBER, HOFMANN, MAMMEN (2018): Rote Liste Sachsen-Anhalt Säugetiere (Mammalia). 3. Fassung, Stand Dezember 2018.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl.EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 50/2013 der Kommission vom 29 Juli 2013 (ABl. L 212 vom 07.8.2013, S. 1)

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

Internet:

lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/ (Artenschutzinformationen des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

Anlage I – Fotodokumentation

Übersicht B-Plangebiet

Abb. 3: *westliches Betriebsgebäude mit Sendemast im Hintergrund*

Abb. 4: *Zufahrt mit westlichem und östlichen Betriebsgebäude*

***Abb. 5**: Östliches Betriebsgebäude mit zwei Habitatbäumen (Freibrüternester)*

***Abb. 6:** Verlängerung des östlichen Betriebsgebäudes Richtung Norden*

***Abb. 7** und **8:** östliches Gebäude mit Gebüsch und Nährgehölzen, Blick auf Habitatbäume (Robinien, li), Beispiel Freibrüternest in Robinie(re)*

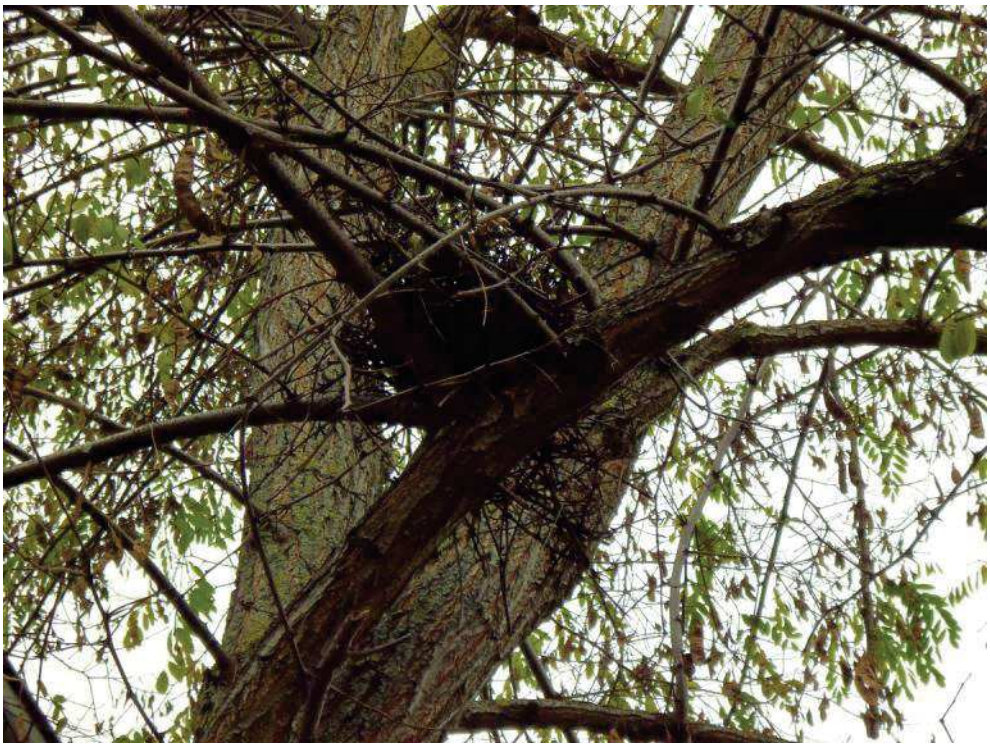

***Abb. 9**: Zweites Freibrüternest in Robinie*

***Abb. 10**: Beispiel umlaufender Dachkasten mit Dachrinne an Betriebsgebäude und Grünstrukturen im B-Plangebiet*

***Abb. 11**: Beispiel umlaufender Dachkasten mit Dachrinne. Quartier- und Brutplatzpotenzial vorhanden.*

***Abb. 12**: Beispiel Ortrandbleche mit Eignung als Zwischenquartier und Tagesversteck für Fledermäuse*

***Abb. 13**: Hofseite, Gebüsch und Baum mit Potenzial für Brutvögel*

***Abb. 14**: Hofseite. Gebüsche strukturieren die Stellplätze, Potenzial für Brutvögel*

***Abb. 15**: Nördliche Grundstücksgrenze mit Gebüsch im Übergang zu Rasenflächen mit Blühaspekten*

***Abb. 16**: Nördliches, dichtes Gebüsch mit geringerem Störungspotenzial*

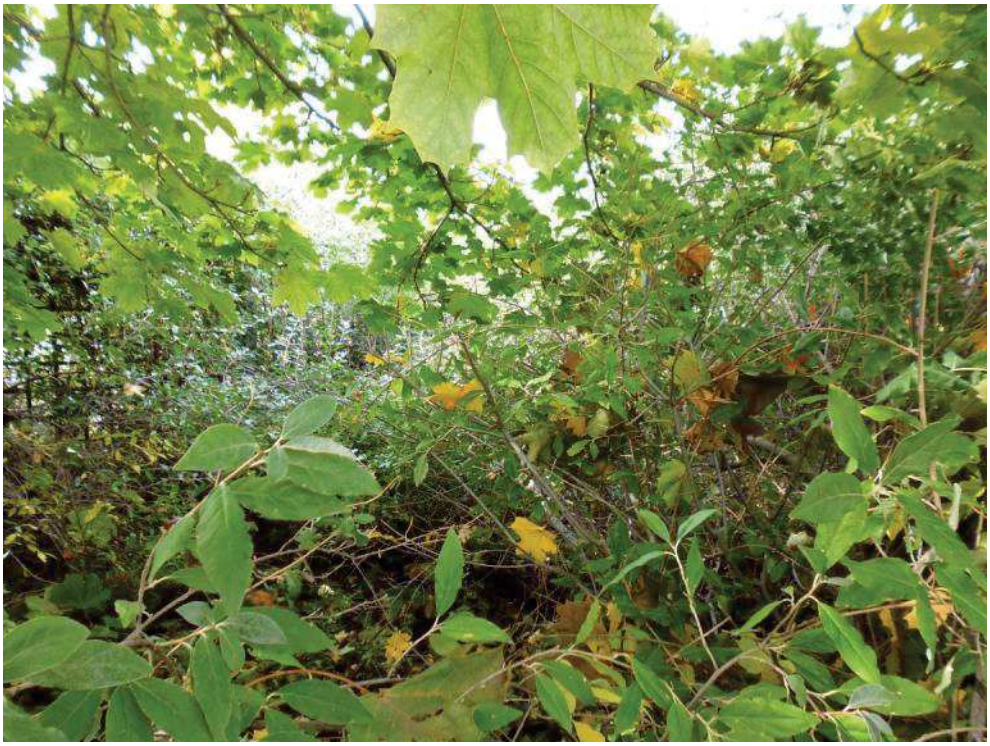

***Abb. 17**: Nördliches, dichtes Gebüsch mit geringerem Störungspotenzial*

***Abb. 18**: Offene, versiegelte Stellplatzfläche*

***Abb. 19**: Nördliche Randstruktur mit geringem Potenzial für Zauneidechse*

***Abb. 20**: Westliche Grundstücksgrenze mit dichtem Gebüsch und Baumbestand*

***Abb. 21**: Westliche Grundstücksgrenze mit dichtem Gebüsch, Baumbestand, Rasenflächen angrenzend*

***Abb. 22**: Beispiel Gebüsch im südwestlichen B-Plangebiet mit geringem Störungspotenzial*

***Abb. 23**: Weiteres Beispiel Gebüsch im südwestlichen B-Plangebiet mit geringem Störungspotenzial*

***Abb. 24**: Offene Rasenflächen und überwachsene Rasengittersteine*

***Abb. 25**: Sichtung Feldhase im Baumschatten (04.07.2018)*

***Abb. 26**: Vogelkotspuren*

***Abb. 27**: Kotspuren von Kleinsäugern entlang der östlichen Fassade*

Anlage II – Relevanzprüfung der auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Accipiter gentilis	Habicht		X			*		ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel	kein Horst
Accipiter nisus	Sperber		X			*		ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel, Bindung an Koniferen	kein Horst.
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			X		*		ASL 2008: eher seltener Brutvogel wasserständiger Schilfröhrichte; ist leichten Bestandsschwankungen unterworfen; LAU 2018: nunmehr vergleichsweise verbreitet, deutliche Bestandszunahme.	nein, kein geeignetes Habitat
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	X		X	1	0		ASL 2008: ehemaliger Brutvogel (bis 1928); aktuell sehr seltener Durchzügler; RL ST 2017: sehr selten vereinzelte Brutbeobachtungen (Grenzbereich ST- Thur., Langes Rieth), sonst nur Durchzügler; LAU 2018: ausnahmsweise Brutbeobachtungen, sehr seltener Durchzügler	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			X		*		ASL 2008: seltener Brutvogel; Schwerpunktvorkommen an Havel und Elbe; LAU 2018: mittelhäufiger Brutvogel	nein, kein geeignetes Habitat
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer			X	2	2		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel an Flüssen und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben et c.); regelmäßiger Durchzügler	nein, kein geeignetes Habitat
Aegolius funereus	Raufußkauz	X	X			*		ASL 2008: seltener Brutvogel des Harzes sowie der Kiefernheiden des nördlichen ST	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Alauda arvensis	Feldlerche				3	3		RL ST 2017: starker Rückgang der Bestände in ST um 20-50 %, bei aktueller Agrarpolitik keine Trendwende erkennbar	nein, kein geeignetes Habitat.
Alcedo atthis	Eisvogel	X		X		V		ASL 2008: vor allem an Fließgewässern mit Steilufern, wie z.B. Mulde, Unstrut, Saale; im Herbst/Winter verstärkt auch an Standgewässern	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Anas acuta	Spießente				3	1	X	ASL 2008: sehr seltener, sporadischer Brutvogel mit Brutnachweis 1995 und Brutverdacht 2003 in der Elbaue bei Schonhausen; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an Stillgewässern; LAU 2018: unregelmäßige Brutnachweise zumeist in Elbaue, Schwellenwert: > 200 Ind.	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Anas clypeata	Löffelente				3	1	X	ASL 2008: seltener Brutvogel an Still- und Altwassern (z.B. Elbaue) sowie in der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an eutrophen Stillgewässern; LAU 2018: Schwellenwert: > 200 Ind.	nein, kein geeignetes Habitat
Anas crecca	Krickente				3	2	X	ASL 2008: seltener Brutvogel verschiedener Stillgewässer, v.a. im Raum Kothen; regelmäßiger Durchzügler/Wintergast in Überschwemmungsgebieten und an schlammigen Ufern von Stillgewässern; LAU 2018: Schwellenwert: > 100 Ind.	nein, kein geeignetes Habitat
Anas penelope	Pfeifente				R		X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 500 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Anas querquedula	Knäkente		X		2	2		ASL 2008: weit verbreiteter, aber seltener Brutvogel in Feuchtgebieten; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten	nein, kein geeignetes Habitat
Anas strepera	Schnatterente					*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. Relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Anas platyrhynchos	Stockente					*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 5.000 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Anser erythropus	Zwerggans	X						ASL 2008: Sehr seltener Gastvogel in den traditionellen Gänserastgebieten	nein, kein geeignetes Habitat
Anser fabalis	Saatgans						X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind . relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
								Arendsee; LAU 2018: Bei der Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis) sind alle Vorkommen relevant (starker Bestandsrückgang der Unterart)!	
Anser olbifrons	Blessgans						X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind . relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast/Durchzügler in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am Arendsee	nein, kein geeignetes Habitat
Anser onser	Graugans					*	X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 500 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, große Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften v.a. im Norden ST; aktuell zunehmend	nein, kein geeignetes Habitat
Anthus campestris	Brachpieper	X		X	1	1		ASL 2008: Hauptvorkommen in Bergbaufolgelandschaft und auf Truppenübungsplätzen, seltener Trockenrasen und Industriebrachen	nein, kein geeignetes Habitat.
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	2		Wiki 2018: Bodenbrüter in offenen Landschaften mit nicht zu dichter Vegetation und einzelnen Warten	nein, kein geeignetes Habitat.
Aquila pomarina	Schreiadler	X	X		1	1		ASL 2008: extrem seltener, lokal eng begrenzter Brutvogel (Hakel, ggf. Elbaue)	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Ardea cinerea	Graureiher					V	X	ASL 2008: nur als Koloniebrüter relevant, Kolonien über ST weit verteilt; vor allem in Auwäldern an Elbe und Saale; RL ST 2017: seit 2001 sehr starker Rückgang der Brutbestände, Aufgabe von Kolonien durch infolge Prädation durch Waschbären in Baumbrüter-Kolonien, Zunahme an Schilfbrüter-Kolonien	nein, kein geeignetes Habitat
Ardea purpurea	Purpurreiher	X		X	R	nb		ASL 2008: einziger Brutnachweis fur ST 1995 an Trebbichauer Teichen (KOT); sonst Ausnahmegast	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Arenaria interpres	Steinwälzer			X	2			ASL 2008: seltener Durchzügler an Stillgewässern; Wiki 2018: in D weder Brut noch Überwinterung	nein, kein geeignetes Habitat
Asia atus	Waldohreule		X			*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel; stark nahrungsabhängiger Bestand	nein, kein geeignetes Habitat
Asia flammeus	Sumpfohreule	X	X		1	1		ASL 2008: sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel; Bruten vorzugsweise in Feuchtgrünländern, aber auch in Brachen und Getreidefeldern	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Athene noctua	Steinkauz		X		3	1		ASL 2008: Restvorkommen weniger Brutpaare in der Altmark, Brutzeitbeobachtungen (und Bruten?) auch im südlichen Landesteil im Zusammenhang mit Auswilderungsprojekt; LAU 2018 Brutpaare im Zusammenhang mit Auswilderungsvorhaben im Harzvorland	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Aythya ferina	Tafelente					*	X	ASL 2008: relativ seltener Brutvogel an pflanzenreichen Stillgewässern, an Rast- und Nahrungsgewässern ab 500 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Aythya fuligula	Reiherente					*	X	ASL 2008: an Rast- und Nahrungsgewässern ab 500 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Aythya nyroca	Moorente	X	X		1	1		ASL 2008: in Deutschland als Brutvogel nahezu ausgestorben, Restvorkommen unter anderem in ST vermutet, heute auch Gefangenschaftsflüchtling; RL ST 2017: in 2000er Jahren Brutverdacht sowie Einzelnachweis im Burgenlandkreis; LAU 2018: zunehmendes Auftreten im Zusammenhang mit Wiederansiedlungsprogramm in NI	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Botaurus stellaris	Rohrdommel	X	X		3	1		ASL 2008: seltener Brutvogel großer strukturreicher Röhrichte; auch in der Bergbaufolgelandschaft	nein, kein geeignetes Habitat
Branta leucopsis	Weißwangengans	X					X	ASL 2008: regelmäßiger, aber seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST, konzentrierter im	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
								Norden des Landes; LAU 2018: Schwellenwert > 500 Ind.	
Branta ruficollis	Rothalsgans	X	X					ASL 2008: regelmäßiger, aber sehr seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST	nein, kein geeignetes Habitat
Bubo bubo	Uhu	X	X			*		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel, leichte Zunahme; Fels-, Baum- und Steilwandbrüter im Harz und südlichen Landesteil; seltener im Norden; RL ST 2017: weist keine Gefährdung mehr auf	nein, kein geeignetes Habitat
Bucephala clangula	Schellente					*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von mind. 100 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Burhinus oedicnemus	Triel	X		X	0	0		ASL 2008: ausgestorben (in ST letzte Brut 1968)	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Buteo buteo	Mäusebussard		X			*		ASL 2008: weit verbreiteter, häufiger Brutvogel	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Buteo lagopus	Raufußbussard		X					ASL 2008: regelmäßiger Wintergast	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Calidris alpina	Alpenstrandläufer			X	1			ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern mit Schlammflächen	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	X		X	3	3		ASL 2008: Hauptvorkommen auf Truppenübungsplätzen, enge Bindung an Sandheiden; Bestandsanteil national bedeutsam; RL ST 2017: Bestände uber 25 Jahre -Trend stabil, zuletzt jedoch leichter Rückgang, Hauptgefährdung: Verlust der Sukzessionsstadien durch mangelnde bzw. falsche PflegemaBnahmen	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Carduelis cannabina	Bluthänfling				3	3		RL ST 2017: starke lang- und kurzfristige Bestandseinbrüche um mehr als 50%, Gefährdung v.a. durch mangelndes Nahrungsangebot in der offenen Agrarlandschaft	nein, kein geeignetes Habitat
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			X		R		ASL 2008: unregelmäßige, unbeständige Brutvorkommen in gebüschreichem Gelände, gern in Gewässernähe; LAU 2018: seltener Brutvogel, regelmäßig nur im Drömling	Kein Vorkommen im MTB-Q.
Casmerodius albus	Silberreiher	X	X					ASL 2008: regelmäßiger, zunehmender Gastvogel in allen Landesteilen	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			X		V		ASL 2008: Brutvogel in naturnahen Flussauen (v.a. Elbe) und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben, Tagebaue etc.)	nein, kein geeignetes Habitat
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			X	1	nb		ASL 2008: Brutgast (zuletzt 1992 und 1995/96); ähnliche Habitate wie Flussregenpfeifer; Wiki 2018: Hauptverbreitung an nördlichen Küsten circumpolar, Zug u.a. bis Südeuropa	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	X		X	0			ASL 2008: Ausnahmegast; Wiki 2018: in Mitteleuropa auf flachen Bergrücken mit spärlicher, flacher Vegetation, z.B. in den Alpen; LAU 2018: Zunahme der Nachweise in vielen deutschen Mittelgebirgsregionen	nein, kein geeignetes Habitat
Chlidonias hybrida	Weißbart- Seeschwalbe	X			R	R		ASL 2008: unregelmäßiger Durchzügler; 2007 Brutgast an der Havel; LAU 2018: nunmehr regelmäßiger Brutvogel an der Havel	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb		ASL 2008: unregelmäßiger Durchzügler, z.T. invasionsartige Einflüge; 2007 Brutgast an der Havel; LAU 2018: unregelmäßiger Brutvogel an der Havel	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Chlidonias niger	Trauer-Seeschwalbe	x		x	1	2		ASL 2008: sehr seltener Koloniebrüter an Elbe und Havel im Norden von ST	nein, kein geeignetes Habitat Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Ciconia ciconia	Weißstorch	X		X	3	*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Elbe und im nördlichen Landesteil; Bestand derzeit stabil	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	X	X			*		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel ungestörter Laubwälder mit Gewässeranteil, RL ST 2017: Bestand pendelt relativ stabil um 30 Reviere	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	X	X			*		ASL 2008: verbreiteter Brutvogel in Röhrichten, auch Ackerbruten und in Abbaustätten	nein, kein geeignetes Habitat
Circus cyaneus	Kornweihe	X	X		1	1		ASL 2008: sehr seltener, sporadischer Brutvogel großer Offenlandschaften	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Circus pygargus	Wiesenweihe	X	X		2	2		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Grünlander und Äcker; Schwerpunkt im nördlichen ST	nein, kein geeignetes Habitat
Coracias garrulus	Blauracke	X		X	0	0		ASL 2008: derzeit höchstens Brutzeitfeststellungen; letzte Brutvorkommen in der Colbitz-Letzlinger Heide 1989; seit 1992 auch keine Brutnachweise in Gesamtdeutschland	Keine Höhlen vorhanden.
Corvus frugilegus	Saatkrähe					*	X	ASL 2008: als Koloniebrüter relevant, weit verbreiteter Brutvogel mit örtlich starker Bestandsfluktuation, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. relevant; LAU 2018: Schwellenwert > 1000 Ind.	
Corvus monedula {Coloes monedula}	Dohle					3	X	ASL 2008: verbreiteter, aber gefährdeter Gebäude- oder Baumhöhlenbrüter, oft kolonieartig, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. relevant	Keine Höhlenbäume vorhanden; Gebäude weisen keine geeigneten Nischen zum Nestbau auf. Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Crex crex	Wachtelkönig	X		X	2	2		ASL 2008: global gefährdete Vogelart; starke Bestandsfluktuation; Hauptvorkommen auf Überflutungsgrünländern an Saale, Weier, Elster, Helme und Elbe; unregelmäßig auch auf Äckern; RL ST 2017: seit 2011 abnehmender Trend, Abhängigkeit von langfristig nicht gesicherten Naturschutzmaßnahmen	nein, kein geeignetes Habitat
Cuculus canorus	Kuckuck				V	3		RL ST 2017: Bestandsrückgang	nein, kein geeignetes Habitat
Cygnus bewickii	Zwergschwan	X		X				ASL 2008: inzwischen regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST	nein, kein geeignetes Habitat
Cygnus cygnus	Singschwan	X		X	R	R		ASL 2008: regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST; RL ST 2017: seit 2012 Brutvogel an der Wießen Elster bei Ochsendorf und seit 2013 bei Halle; seltener Brutvogel ohne offensichtliches Gefährdungspotenzial; LAU 2018: Schwellenwert > 1000 Ind.	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Cygnus olor	Höckerschwan					*	X	ASL 2008: nur größere Schlafplatz- und Nahrungsgemeinschaften ab 200 Ind. relevant, in ST an Gewässern weit verbreitet	nein, kein geeignetes Habitat
Delichon urbicum	Mehlschwalbe				3	*	X	ASL 2008: nur Kolonien ab 100 BP, häufiger Gebäudebrüter in z.T. großen Kolonien	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	X		X		*		ASL 2008: enge Bindung an Laubwälder mit Vorkommen von Alteichen (oder sehr alten Buchen und Erlen - LAU 2018), deutscher Brutbestand global bedeutsam	Keine Höhlen vorhanden. Kein geeignetes Habitat
Dryocopus martius	Schwarzspecht	X		X		*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel in Wäldern mit Mindestanteil an Altholz	Keine Höhlen vorhanden. Kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Emberiza calandra {Miliaria calandra}	Grauammer			X	V	V		ASL 2008: nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünlander und Äcker ; vorzugsweise Lößboden; lokal große Schlafplatzgemeinschaften bildend; RL ST 2017: kurzfristige Zunahme der Bestände gin auf GAP-Flächenstillegungen 1992-2007 zurück, seit Wiedernutzung der Flächen ist erneuter Rückgang mit 2-3jähriger Verzögerung zu verzeichnen und weiterhin zu erwarten	nein, kein geeignetes Habitat.
Emberiza hortulana	Ortolan	X		X	3	3		ASL 2008: Bestand in ST von nationaler Bedeutung; deutlicher Schwerpunkt im Norden	nein, kein geeignetes Habitat
Falco columbarius	Merlin	X	X					ASL 2008: regelmäßiger Wintergast; meist Einzelvogel	Kein Brutvogel in ST.
Falco peregrinus	Wanderfalke	X	X			3		ASL 2008: seltener Brutvogel mit aktueller Zunahme; Vorkommen von Fels- und Gebäudebrütern; aktuell Wiederansiedlung von Baumbrütern	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Falco subbuteo	Baumfalke		X		3	3		ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Falco tinnunculus	Turmfalke		X			*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Falco vespertinius	Rotfußfalke	X	X			nb		ASL 2008: sehr seltener Brutgast; z.B. 1 BP 1978 bei Langenbogen; ansonsten seltener Sommergast oder Brutzeitbeobachtungen; LAU 2018: keine Brutzeitbeobachtungen, sporadischer Sommergast	Kein Horst oder altes Krähen-/Elsternest vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Ficedula parva	Zwergschnäpper	X		X	V	R		ASL 2008: erst wenige belegte Bruten; regelmäßiger Feststellungen singender Männchen in strukturreichen Laubwäldern	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Fulica atra	Blesshuhn					*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 2.000 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Galerida cristata	Haubenlerche			X	1	2		ASL 2008: Brutvogel im urbanen Bereich, Bestand abnehmend; LAU 2018: Bruten auch im Umfeld landwirtschaftl. Anlagen, sehr stark abnehmender Bestand	nein, kein geeignetes Habitat.
Gallinago gallinago	Bekassine			X	1	1		ASL 2008: stark abnehmender Brutbestand, Schwerpunkt in Flussauen und Mooren im nördlichen ST, regelmäßiger Durchzügler	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Gallinula chloropus	Teichhuhn			X	V	V		ASL 2008: weit verbreiteter, aber nicht sehr häufiger Brutvogel an Stillgewässern	nein, kein geeignetes Habitat
Gavia arctica	Prachttaucher	X						ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen	nein, kein geeignetes Habitat
Gavia stellata	Sterntaucher	X						ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen	nein, kein geeignetes Habitat
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	X	X			*		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel im Harz und in der Altmark, möglicherweise zunehmend; LAU 2018: seltener Brutvogel, in Harz und Altmark zunehmend	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Grus grus	Kranich	X	X			*		ASL 2008: aktuell zunehmender Brutvogel; vorzugsweise Erlenbrüche; Schwerpunkte des Vorkommens im nördlichen ST; Rastplätze im Herbst zunehmend auch in südlichen Landesteilen; RL ST 2017: Ausbreitung nach Westen und Süden, besiedelt mittlerweile auch verschilfte Ackersenken und Bergbaufolge-Habitate	nein, kein geeignetes Habitat
Haematopus ostralegus	Austernfischer	X				*		ASL 2008: vormals seltener Brutvogel mit eng begrenztem Vorkommen in der Elbaue; RL ST 2017: Ausbreitung nach Westen und Süden, nahezu lineare Bestandszunahme 1991-2011, ab 2012 relativ stabil mit ca. 35 Brutpaaren	nein, kein geeignetes Habitat
Haliaeetus albicilla	Seeadler	X	X			*		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden, Schwerpunkt im Elbtal, in Ausbreitung begriffen	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	X		X		nb		ASL 2008: sehr seltener Brutgast; zuletzt 1979 2 BP; LAU 2018: sehr seltener Brutvogel	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				3	3	X	ASL 2008: Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, große Schlafplätze in Röhrichten bildend	nein, Gebäude im UR stellen kein geeignetes Habitat dar.
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	X		X	2	V		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel in Schilfgebieten; aktuell zunehmender Bestand	nein, kein geeignetes Habitat
Jynx torquilla	Wendehals			X	2	3		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel lichter, altholzreicher Laubwälder und Streuobstbestände; nicht sehr häufig	Keine Höhlen vorhanden.
Lanius collurio	Neuntöter	X				V		ASL 2008: häufiger, weit verbreiteter Brutvogel in strukturreicher Agrarlandschaft und an Waldsäumen; RL ST 2017: langsamer, aber kontinuierlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen	nein, kein geeignetes Habitat
Lanius excubitor	Raubwürger			X	2	3		ASL 2008: Landesbestand der Art ist national bedeutsam; Brutvogel halboffener, strukturreicher Landschaften	nein, kein geeignetes Habitat
Larus argentatus	Silbermöwe					R	X	ASL 2008: seltener, wenig verbreiterer Brutvogel der Bergbaufolgelandschaft in den Landkreisen Bitterfeld und Merseburg-Querfurt sowie am Schollener See, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. Relevant	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Larus cachinnans	Steppenmöwe				R	R	X	ASL 2008: seltener, wenig verbreiteter Brutvogel, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, groBere winterliche Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Larus canus	Sturmmöwe						X	ASL 2008: nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, groBere Kolonien nur im Bereich der Goitzsche sowie am M uldestausee ; z.T. groBe Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit; LAU 2018: starker Rückgang, Landesbestand derzeit bei ca. 30 Brutpaaren - alle Brutstandorte ohne Schwellenwert relevant!	nein, kein geeignetes Habitat
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	X				R		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel seit 1988 an wenigen Lokalitäten; regelmäßige Brutzeit- und Durchzugsbeobachtungen an Gewässern	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Larus michahellis	Mittelmeermöwe					R	X	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel, z.T. als Mischbrut mit Silbermöwe an den o.g. Lokalitäten; Schlafplätze erst ab 500 Ind. relevant, z.T. groBe Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Larus ridibundus	Lachmöwe					*	X	ASL 2008: nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, groBe, regelmäßig besetzte Kolonien aktuell nur am Schollener See sowie an der Alten Elbe Klieken; LAU 2018: Brutvorkommen derzeit sehr dynamisch	nein, kein geeignetes Habitat
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	X						ASL 2008: seltener Durchzügler an Stillgewässern, vor allem im Herbst	nein, kein geeignetes Habitat
Limosa limosa	Uferschnepfe			X	1	1		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel auf Überschwemmungsgrünländern der Elbe	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Locustella naevia	Feldschwirl				3	3		Wiki 2018: in Mitteleuropa verbreiteter und lokal häufiger Brut- und Sommervogel, in Offenlandschaften (Feuchtwiesen, Moore, Heiden, Flussufer)	nein, kein geeignetes Habitat
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			X		*		ASL 2008: Brutvogel großflächiger Schilfgebiete; nicht sehr häufig	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Lullulo arborea	Heidelerche	X		X	V	V		ASL 2008: Schwerpunktvorkommen auf Sandboden, d.h. im Norden ST; national bedeutsamer Bestandsanteil	nein, kein geeignetes Habitat.
Luscinia luscinia	Sprosser					R		ASL 2008: regelmäßige, aber seltene Durchzugs- und Brutzeitbeobachtungen v.a. in den Flussauen (Saale, El be); RL ST 2017: aktuelle Nachweise singender Männchen im Norden ST in geringer Entfernung zum Verbreitungsgebiet in MV, (noch) keine konkreten Brutnachweise bekannt	nein, kein geeignetes Habitat.; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Luscinia svecica ssp. cyanecula	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*		ASL 2008: sehr lokale Brutvorkommen; aktuell in Ausbreitung begriffen; RL ST 2017: Trend bis 2017 fortgestetzt, derzeit ungefährdet; LAU 2018: mittlerweile verbreitete Brutvorkommen	nein, kein geeignetes Habitat
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe			X				ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern u.a. Feuchtlebensräumen	nein, kein geeignetes Habitat
Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)	Birkhuhn	X		X	1	0		ASL 2008: Reliktvorkommen in Colbitz-Letzlinger (RL ST 2017: letzte Beobachtung 2005) und Altengrabower Heide vermutlich weitgehend erloschen; isolierte Restbestände in Thüringen, Sachsen und Brandenburg; LAU 2018: Brutvorkommen in Colb.-Letzl. Heide und BB erloschen, Restbestand auch in NI	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Mergus albellus	Zwergsäger	X						ASL 2008: regelmäßiger Wintergast an größeren Stillgewässern und auf Flüssen	nein, kein geeignetes Habitat
Mergus merganser	Gansesäger				V	1	X	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Flussauen oder der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger und häufiger Wintergast (Ansammlungen ab 100 Ind. relevant), bei Brutvorkommen Einzelartbetrachtung erforderlich	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Mergus serrator	Mittelsäger					R		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Flussauen, isoliertes Vorkommen an der Oker zwischen Vienenburg und Schladen (letzter	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
								Nachweis 2009); seltener Durchzügler/Wintergast	
Merops apiaster	Bienenfresser			X		*		ASL 2008: Koloniebrüter in Steilwanden (Abbaugruben, Flussufer, Erosionstaler), daneben auch zahlreiche Einzelbruten; lokal eng begrenzte Brut vorkommen; Bestand aktuell zunehmend; RL ST 2017: derzeit mehr als 1000 BP an über 180 Brutplätzen, Bestand weiterhin zunehmend	nein, kein geeignetes Habitat
Milvus migrans	Schwarzmilan	X	X			*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel; vorzugsweise in Gewässernähe	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Milvus milvus	Rotmilan	X	X		V	V		ASL 2008: flächig verbreitet, aber abnehmend; höchste Siedlungsdichten in Saale-Elster- und Elbaue; Vorkommen in ST von nationaler und globaler Bedeutung	Kein Horst vorhanden. Nicht vom Vorhaben betroffen.
Motacilla llava	Wiesenschafstelze					*	X	ASL 2008: Schlafplatzgemeinschaften in Röhrichten ab 500 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Numenius arquata	Großer Brachvogel			X	1	1		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel großflächiger Auengrünländer; Schwerpunkt im nördlichen ST; sonst regelmäßiger Durchzügler l Gastvogel	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	X		X	2	nb		ASL 2008: Verbreitungsschwerpunkt Ungarn, auch in Sudeuropa häufig; hier seltener Gastvogel, vor allem an Flüssen und Stillgewässern; unregelmäßige Brutnachweise in ST	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				1	2		ASL 2008: seltener Brutvogel in Gebieten mit hohem Rohbodenanteil und Brutnischenangebot (Truppenübungsplätze, Abbaugruben); LAU 2018: mittelhäufiger Brutvogel, Brutvorkommen in ST von deutschlandweiter Bedeutung	Kein Vorkommen im MTB-Q: Fehlt im Norden Sachsen-Anhalts.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Otis tarda	Großtrappe	X	X		1	2		ASL 2008: nur nach Reliktvorkommen weniger Vogel im Fiener Bruch und Zerbster Ackerland; neben den Vorkommen in Brandenburg die einzigen in ganz Deutschland; RL ST 2017: im Fruhjahr 2017 ca. 80 Ind. im Fiener Bruch, aber geringer Reproduktionserfolg, Bestand von Auswilderung abhängig	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Pandion haliaetus	Fischadler	X	X		3	*		ASL 2008: (vormals) sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden und Flussauen; fehlt (noch) im südlichen Sachsen-Anhalt; RL ST 2017: positive Bestandsentwicklung hält an	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2		ASL 2008: stark abnehmender Brutvogel der reich strukturierten Agrarlandschaft	nein, kein geeignetes Habitat
Pernis apivorus	Wespenbussard	X	X		3	2		ASL 2008: seltener Brutvogel, aber weit verbreitet	nein, kein geeignetes Habitat
Phalacrocorax carbo	Kormoran					*	X	ASL 2008: Koloniebrüter, 3 große Kolonien (Elbe- Saale-Winkel, Goitzsche und Tagebau Zschornewitz) sowie mehrere kleine Vorkommen in Flussauen und der Bergbaufolgelandschaft; häufiger Gastvogel an fischreichen Gewässern, Schlafplatzgemeinschaften erst ab 500 Ind. relevant; LAU 2018: streicht o.g. Ortsangaben, da Art nun weit verbreitet	nein, kein geeignetes Habitat
Philomachus pugnax	Kampfläufer	X		X	1	0		ASL 2008: in ST ausgestorben; bis 1987 Brutzeitbeobachtungen im Bereich der Unteren Havel; regelmäßiger Durchzügler	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger				R	R		ASL 2008: sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel im Nationalpark Hochharz	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Picus canus	Grauspecht	X		X	2	*		ASL 2008: Schwerpunkte seines Vorkommens im südlichen ST; RL ST 2017: Bestände in ST stetig zunehmend	Keine Höhle vorhanden. Ggf. in künstlichen Nisthilfen der Umgebung. Nicht betroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Picus viridis	Grünspecht			X		*		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel, auch im suburbanen Bereich	Keine Höhle vorhanden. Ggf. in künstlichen Nisthilfen der Umgebung. Nicht betroffen.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	X		X	1			ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel auf Grünländern l Ackern v.a. im nördlichen ST	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Podiceps auritus	Ohrentaucher	X		X	1			ASL 2008: seltener Wintergast auf Flüssen und Stillgewässern; Wiki 2018: Brutgebiete in Nordeuropa und ausnahmsweise im äußersten Nordosten Mitteleuropas, ein Brutbestand seit 1981 in Schleswig-Holstein	nein, kein geeignetes Habitat
Podiceps cristatus	Haubentaucher					*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. relevant	nein, kein geeignetes Habitat
Podiceps grisegena	Rothalstaucher			X		V		ASL 2008: seltener, lokal verbreiteter Brutvogel der Stillgewässer	nein, kein geeignetes Habitat
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			X		R		ASL 2008: sehr seltener und sehr lokal (z.B. Helmestausee in ST und Thüringen) verbreiteter Brutvogel, z.T. kolonieartig brütend	nein, kein geeignetes Habitat
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1		ASL 2008: sehr seltener bzw. unregelmäßiger Brutvogel in strukturreichen Schilfgebieten	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel; Vorkommen lokal begrenzt; Bestand stark fluktuierend	nein, kein geeignetes Habitat
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb		ASL 2008: direkte Brutnachweise nur im 19. Jahrhundert; jüngere Brutzeitfeststellungen meist ungenügend belegt (z. B. 1996 bei Coswig); in Deutschland aktuell gelegentlicher Brutgast; Wiki 2018: Brutnachweise in HE und MV	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D 2015	RL ST 2017	Schwellen-wert	Bemerkungen	Ausschlussgründe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	X		X		nb		ASL 2008: sehr seltener Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen; LAU 2018: ausnahmsweise lokaler Brutvogel	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Riparia riparia	Uferschwalbe			X	V	*		ASL 2008: Koloniebrüter an Steilwanden (Flussufer und Sekundärlebensräume), gern in Gewässernähe; nicht häufig	nein, kein geeignetes Habitat
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				2	3		ASL 2008: Brutvogel extensiv genutzter (Feucht-) Grünländer sowie Ruderalfluren; Bodenbrüter; RL ST 2017: starker Rückgang bundes- und landesweit, dabei starke lokale Unterschiede bei Zu- und Abnahmen	nein, kein geeignetes Habitat
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0		ASL 2008: sehr seltener Brutgast ; zuletzt Brutverdacht 1994 an der Elbe bei Sandfurth; seltener Durchzügler; LAU 2018: Bruten 2017 am Treuelkiessee	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	X		X	1			ASL 2008: (Ausnahmegast); wiki: in Nordeuropa Brutkolonien an den nordöstlichen Ostseeküsten; regelmäßiger, aber seltener Gast	nein, kein geeignetes Habitat
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	X		X	2	3		ASL 2008: sehr seltener Koloniebrüter an Elbe und Havel im Norden ST, sonst regelmäßiger Durchzügler; LAU 2018: Brutvogel hauptsächlich im Norden ST, vielfach an Kiesseen und auf Nistflößen	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Streptopelia turtur	Turteltaube		X		2	2		ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel lichter Wälder und Feldgehölze; LAU 2018: sehr stark im Rückgang, aber noch weit verbreitet	nein, kein geeignetes Habitat
Strix aluco	Waldkauz		X			*		ASL 2008: weit verbreiteter, häufiger Brutvogel altholzreicher Wälder	nein, kein geeignetes Habitat
Sturnus vulgaris	Star				3	V	X	ASL 2008: Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant, zahlreiche große, traditionelle Schlafplätze in Röhrichtflächen an Stillgewässern in ST	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	X		X	3	3		ASL 2008: weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel	nein, kein geeignetes Habitat

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**EG-ArtSchVO Anh A**	**BArt-SchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2015**	**RL ST 2017**	**Schwellen-wert**	**Bemerkungen**	**Ausschlussgründe**
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	X		X	1		X	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen (LAU 2018: Schwellenwert > 20 Ind.); Wiki 2018: europ. Brutareal in Nordeuropa, Russland bis Polen, Bestanddsrückgang in Mitteleuropa ab 19. Jh v.a durch Verlust von Mooren	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			X		*		ASL 2008: sehr lokal verbreiteter und seltener Brutvogel	nein, kein geeignetes Habitat
Tringa totanus	Rotschenkel			X	3	1		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Feuchtgebiete v.a. im Norden ST	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Turdus torquatus (ssp. alpestris)	Ringdrossel					R		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel auf dem Brocken; RL ST 2017: extrem seltene Art mit starker geographischer Restriktion (Oberharz)	nein, kein geeignetes Habitat; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Tyto alba	Schleiereule		X			3		ASL 2008: weit verbreitet; Gebäudebrüter; starke Bestandsschwankungen abhängig von Winterverlusten und Nahrungsangebot	nein, kein geeignetes Habitat
Upupa epops	Wiedehopf			X	3	3		ASL 2008: sehr seltener Brutvogel in wärmebegünstigten Gegenden; LAU 2018: derzeit seltener Brutvogel	Keine Höhlen vorhanden.; Kein Vorkommen im MTB-Q.
Vanellus vanellus	Kiebitz			X	2	2		ASL 2008: stark abnehmender Brutvogel der Flussauen; lokal auch auf Äckern brütend; große Zugtrupps auf Ackerflächen und Grünländern im Herbst; LAU 2018: weiterhin sehr stark abnehmende Bestände	nein, kein geeignetes Habitat.

Erläuterung
X vorhandener Schutzstatus
Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015, RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017: * ungefährdet; 0 Ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R extrem selten;

	Verantwortungsarten Sachsen-Anhalt
	potenzielle Vorkommen

Anlage III – Relevanzprüfung der auf Einzelartebene zu betrachtenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Barbastella barbastellus	Mops-fledermaus	X				2	2	U1	U1	Nachweise der Mopsfledermaus gelangen in allen Teilen des Landes. Wochenstuben konnten jedoch nur an vier Orten registriert werden. Der Großteil der Nachweise gelang in Winterquartieren, in denen teilweise über 20 Tiere gefunden werden konnten. Auffällig ist hier die Häufung der Winterquartiernachweise im Gebiet zwischen der Colbitz-Letzlinger Heide und der Grenze zu Niedersachsen (OHLENDORF mdl. Mitt.). Die im Rahmen des „Monitoringprogramm 2000 – Fledermäuse Sachsen-Anhalt” durchgeführte Erfassung durch den Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. ergab für das gesamte Bundesland einen Sommerbestand von mindestens ca. 100 Tieren und einen Winterbestand von ca. 185 Tieren (OHLENDORF i. Dr.). Die Mopsfledermaus ist auf ausgedehnte Wälder angewiesen. Die Wälder müssen eine naturnahe Altersstruktur mit einem hohen Totholzanteil, insbesondere als Voraussetzung für Wochenstubenquartiere aufweisen. Winterquartiere befinden sich vor allem in Gebäuden und unterirdischen Objekten. Jagdhabitate an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen entlang von Flüssen (Verbindung zw. Quartier und Jagdgebiet). Winterquartiere in kalten und frostfreien Räumen. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q verzeichnet, jedoch nicht in MTB-Q 4236-NW. **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Eptesicus nilssonii	Nord-fledermaus					3	1	U1	U1	Die Art ist in Sachsen-Anhalt hauptsächlich im Harz verbreitet. Dort wird der Gesamtbestand nach OHLENDORF (2001) auf ca. 2.800 – 3.700 Individuen geschätzt. Am Rande der Harzer Kernpopulation sind Einzeltiervorkommen im Großen Bruch (NICOLAI & OHLENDORF 1991) und aus dem Gipskarst bei Questenberg im Südostharz belegt. Die Art kann innerhalb weniger Tage aus dem Harz in den Thüringer Wald wechseln (OHLENDORF & STRAUBE 1998). LAU 2004: Im Sommer werden vornehmlich Gebäude in waldreicher Umgebung besiedelt. Sie ist in Spalten, hinter Verkleidungen und Fensterläden oder in Dachfirsten anzutreffen. Die im Gebirge siedelnden Tiere halten sich mit Vorliebe an Gebäuden mit Holz- oder Schieferverkleidung auf. In Fledermauskästen wurde die Art im Harz noch nicht nachgewiesen. Aus dem Westharz ist erstmals der Nachweis eines Sommerquartiers auf einer Blockhalde bekannt geworden (OHLENDORF 2001). Zur Überwinterung werden relativ trockene und kühle unterirdische Quartiere wie Stollen oder Felsspalten aufgesucht. Kurzzeitig übersteht die Art tiefe Temperaturen weit unter minus 10 °C. Ihre Nahrung besteht zum großen Teil aus Fluginsekten wie Zweiflüglern (Dipteren), Schmetterlingen (Lepidopteren), Netzflüglern (Neuropteren) und Schnabelkerfen (Hemipteren) (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Kein Nachweis nach BfN 2019 im MTB-Q. **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus					3	3	U1	U1	In ST weit verbreitet. Im Harz besiedelt sie Höhen bis 400 m ü.NN. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist auf Dachböden, wo sich die Tiere in typischer Weise unter den Firstziegeln aufhalten. Die Reproduktionsgesellschaften bestehen in der Regel aus etwa vierzig Individuen. Fledermauskästen werden nur selten von Einzeltieren besiedelt. Überwinternde Einzeltiere werden in Mauerfugen oder auf Dachböden angetroffen. Die Art überwintert nur selten in trockenen und kalten Kellern, Stollen und Höhlen. In Sachsen-Anhalt ist ein gutes Schwärmquartier am Krockstein bei Rübeland bekannt. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q 4236 verzeichnet (nicht jedoch in 4236-NW).

Myotis alcathoe	Nymphen-fledermaus					1	2	U1	xx	Erst seit 2001 wird Myotis alcathoe als eigenständige Art betrachtet, weswegen Informationen über Ökologie, Lebensweise sowie Verbreitung bislang lediglich lückenhaft vorliegen. In Sachsen-Anhalt gelang der erste Fund von Myotis alcathoe 2007 am Dinsterbach bei Questenberg im Südharz. Seitdem gibt es immer wieder Nachweise aus dem Bereich des Harzes, wie z.B. vom Hornburger Sattel im NSG „Othaler Wald“, aus dem Nordharz im Birkental bei Blankenburg, aus dem Ziegelrodaer Forst sowie aus dem NSG „Bodetal“. Die höchst gelegensten Nachweise stammen aus dem Graubachtal bei Stolberg (Harz) in 435 m ü. NN und aus dem Mittelharz im Bodetal in 440 m ü. NN am Krockstein und am Weißen Stahlberg. Es liegen sowohl Reproduktionsnachweise als auch Winternachweise vor. Im Jahr 2014 wurde am Mühlenwegstollen (zur Grube Braune Sumpf gehörend) bei Hüttenrode ein weiteres Winterquartier der Nymphenfledermaus entdeckt (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT E.V. 2009 b). Die Nymphenfledermaus zählt zu den reinen Waldfledermäusen. Sie benötigt als Jagd- bzw. Lebensraum feuchte Laubwaldgebiete mit einem möglichst hohen Altholzanteil, wenig forstwirtschaftlicher Beeinträchtigung und einer gewissen Gewässernähe (< 100 m). Als Quartierbäume sowie für die Wochenstuben der Weibchen dienen in den Sommermonaten sehr alte (Höhlen-)Bäume mit Anrissen oder abstehender Rinde, bevorzugt werden alte Eichen besiedelt. Für die Überwinterung nutzen Nymphenfledermäuse, nach bisherigem Kenntnisstand, Höhlen und Felsstollen sowie in seltenen Fällen auch Hohlbäume. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Mücken, welche in den Baumkronen der Laubwälder oder im Gewässerbereich erbeutet werden. (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ o.J. b). MTB-Q zählt zum Verbreitungsgebiet (BfN 2019, LAU 2021). **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Myotis bechsteinii	Bechstein-fledermaus	X				2	2	U1	U1	LAU 2004: Die Bechsteinfledermaus ist eine in Sachsen-Anhalt seltene Fledermausart und kommt in größeren Laubwaldgebieten wie z.B. im Harz, Ziegelrodaer Forst oder Hellberge zwischen Gardelegen und Klötze vor. Es konnte bisher lediglich eine Wochenstube im Harz im Selketal nachgewiesen werden. Im Land sind nur wenige Winterquartiere der Art bekannt. Die Erfassung durch den Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. ergab für Sachsen-Anhalt einen Minimalbestand von ca. 100 Bechsteinfledermäusen (OHLENDORF mdl. Mitt.). Gilt als ausgesprochene Waldfledermaus, die als Lebensraum (feuchte) Mischwälder und Parkanlagen bevorzugt. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen. In Regionen mit überwiegender Nadelwaldbestockung ist die Art daher seltener anzutreffen. Die Wochenstubengesellschaften (10 – 30 Weibchen) befinden sich in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, selten auch an Gebäuden. Hier bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Als Winterquartiere im Oktober bis März/April nutzt die Art fast ausschließlich unterirdische Räume wie Keller, Höhlen u.ä.. Zwischen den saisonal genutzten Quartieren werden dabei nur kurze Strecken zurückgelegt. Die Nahrung der Bechsteinfledermaus setzt sich aus Schmetterlingen, Fliegen, Mücken und Spinnen, aber auch aus Laufkäfern zusammen. Diese werden sowohl im Flug gegriffen, als auch vom Boden bzw. von Ästen abgesammelt. MTB-Q liegt im Verbreitungsgebiet. Keine geeigneten Strukturen vorhanden bzw. betroffen. **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Myotis brandtii	Große Bartfleder-maus					*	3	U1	U1	Die Große Bartfledermaus kommt in den mückenreichen Regionen des Tieflandes in Wäldern mit oder in der Nähe von Gewässern vor. Auch im Harz ist sie in den Flusstälern anzutreffen. Die Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich im Harz. Aus den Kellern und Bunkeranlagen im Tiefland sind keine bzw. nur selten Überwinterungen bekannt. Die aktuelle Verbreitung der Reproduktionsquartiere ist bei OHLENDORF & HECHT (2001) dargestellt. Die Reproduktionsquartiere befinden sich in Gebäuden hinter Fensterläden und Holzverschalungen, auf Dachböden, in Baumhöhlen oder in Fledermaus-Flachkästen. Die Winterquartiere sind in erster Linie in unterirdischen Objekten wie Stollen, Höhlen, alten Bergwerken, Bunkern u.a. zu suchen. Es werden aber auch Keller von Gebäuden genutzt. Nahrungshabitate im Sommerlebensraum sind mückenreiche feuchte Wälder, Auenwälder und Wälder mit stehenden Gewässern. Kann als wanderfähige Art eingeschätzt werden, zwischen Reproduktionsquartier und Winterquartier können Entfernungen bis zu 300 km zurückgelegt werden. Vorkommen nach BfN 2019 in MTB-Q verzeichnet. **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Myotis dasycneme	Teich-fledermaus	X				G	1	U2	kein Bericht für ST	Ähnlich wie in den benachbarten Bundesländern (vgl. SCHMIDT 1998) konnte die Art in neuerer Zeit auch in Sachsen-Anhalt wieder nachgewiesen werden. Sommernachweise von Einzeltieren gelangen in der Alandniederung bei Wanzer durch zwei Netzfänge (1999 und 2000), bei Burg in einem Fledermauskasten (2000) und am Schollener See. Ein Nachweis stammt aus einem Winterquartier bei Blankenburg im Harz. Somit existierten bis 2004 fünf Beobachtungen jeweils eines Tieres (OHLENDORF 2004). Im Jahr 2014 gelang der erste neuere Reproduktionsnachweis der Art innerhalb Sachsen-Anhalts. Die nachgewiesene Wochenstube in einem Garagendachboden bei Havelberg existiert nach Angaben der Besitzer bereits seit ca. 20 Jahren und umfasste zum Kartierzeitpunkt mindestens 30 Individuen (13 laktierende Weibchen, 17 Jungtiere) (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2014). Das bisher unbekannte Vorhandensein weiterer Wochenstuben in Sachsen-Anhalt erscheint plausibel, da auch die Wochenstube bei Havelberg zwar bereits seit 20 Jahren den Besitzern bekannt war, diese die Zugehörigkeit zur seltenen Teichfledremaus jedoch nicht erkannt hatten. Sommer- und Wochenstubenquartiere in Gebäuden, meist in Dachräumen. Einzeltiere auch in Baumhöhlen. WQ in ehem. Bergwerken und Stollen, Kellergewölben und Bunkern. Jagd meist über großen ruhigen Wasserflächen, auch Schilfflächen, Wiesen und Waldränder. Großer Aktionsraum, die Jagdgebiete sind 10 – 15 km, gelegentlich noch weiter vom Tagesquartier entfernt. Saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier können sich über 10 – 300 km erstrecken. Nicht im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019). **Keine geeigneten Strukturen vorhanden.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus					*	3	FV	FV	LAU 2004: Die Wasserfledermaus ist in Sachsen-Anhalt insgesamt häufig, ihr Bestand wird aber überprägt durch die saisonalen Wanderungen. Es gibt große Verbreitungslücken, die auf Gewässerarmut oder fehlende Bearbeitung hinweisen. Die Art reproduziert sich im Umfeld der großen Flüsse wie Elbe, Havel und Saale und an den großen Seen wie Arendsee, Schollener See und Stausee Berga-Kelbra. Im Harz gibt es zwei Reproduktionsgebiete, zum einen an der Rappbode- mit Wendefurter Talsperre und zum anderen an der Königshütter Überleitungssperre (OHLENDORF im Druck). Harz und sein Umfeld sind im Sommer ausgesprochene Männchengebiete, während die Reproduktionsgebiete im Norden, Nordosten und Osten des Landes liegen. Den Tag verbringen die Tiere unter abstehender Rinde, in Baumhöhlen oder auch in Höhlen und Stollen. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist in Specht- oder anderen Baumhöhlen, die Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, alten Brunnen u.a. Jagdgebiete befinden sich in Quartiernähe oder bis 10 km vom Tagesquartier entfernt. Saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren über Entfernungen von mehr als 100 km. Vorkommen nach BfN 2019 in MTB-Q verzeichnet. **Keine geeigneten Baumstrukturen vorhanden.**

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Myotis myotis	Großes Mausohr	X				*	2	U1	U1	Parallel zu der Entwicklung in anderen Teilen Deutschlands brachen auch in Sachsen-Anhalt die Bestände des Großen Mausohr Anfang der 1970er Jahre zusammen. Die derzeit in Sachsen-Anhalt bekannten 36 Wochenstubenquartiere befinden sich v.a. in der strukturierten Hügellandschaft im südlichen Teil des Landes. Auffällig ist eine Konzentration im klimatisch begünstigten Saale-Unstrut-Gebiet. Winterquartiere der Art sind aus verschiedenen Teilen des Landes bekannt, wobei sich aber der größte Teil, nämlich 90, im Harz befindet (OHLENDORF mdl. Mitt.). Die im Rahmen des „Monitoringprogramm 2000 –Fledermäuse Sachsen-Anhalt” durchgeführte Erfassung durch den Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. ergab für das gesamte Bundesland einen Sommerbestand von ca. 6.100 Tieren (OHLENDORF mdl. Mitt.). Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die in unseren Breiten an menschliche Siedlungen gebunden ist. Wochenstubengesellschaften (z.T. mehrere Hundert, max. bis 2.000 Weibchen) bewohnen meist geräumige Dachböden, in seltenen Fällen auch unterirdische Quartiere wie z.B. eine Gruft in Meisdorf (OHLENDORF et al. in Vorb.). Den Winterschlaf hält das Große Mausohr zwischen September/Oktober und März/April in unterirdischen Hohlräumen wie Höhlen, Stollen oder Kellern. Wanderungen von über 300 km zwischen Sommer- und Winterquartier konnten nachgewiesen werden. Vorkommen nach BfN 2019 in MTB-Q verzeichnet. **Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder-maus					*	2	U1	U1	Die Kleine Bartfledermaus ist in Sachsen-Anhalt dispers verbreitet, wobei im Harz eine Fundkonzentration im Winter und zur Schwärmzeit vorliegt. Aktuelle Reproduktionsquartiere sind derzeit nur aus der Altmark bekannt. Allerdings bildet die Art nur kleine Reproduktionsgesellschaften, wodurch sie weniger auffällig ist. Die genaue Determination der Bartfledermausarten in Sachsen-Anhalt zeigte, dass die Kleine Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten gehört. Der Bestand ist sehr schwierig einzuschätzen. Anhand der Winternachweise sind keine Bestandsentwicklungen erkennbar. Eine der kleinsten Fledermausarten Deutschlands. Sie besiedelt eine Vielzahl von Habitattypen und ist auch in Stadtrandbereichen mit lockerer Bebauung und in Parkanlagen von Städten verbreitet. Ihre natürlichen Quartiere befinden sich in Wäldern, hier hinter sich lösender Borke oder in Stammrissen. Die Sommerquartiere im Siedlungsbereich sind meist an Gebäuden zu finden. Als Jagdlebensräume werden u.a. Parks, Gärten, Gewässer sowie Wiesen- und Waldbiotope genutzt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Bevorzugt werden nach bisherigem Kenntnisstand Jagdhabitate in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken und einem hohen Angebot an Grenzlinien wie Wald- und Gebüschränder bis hin zum geschlossenen Wald (MESCHEDE et al. 2000). Im Winter eher in kühleren Felsquartieren. Beobachtungen aus Kellern im Tiefland sind sehr selten. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q verzeichnet**. Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Myotis nattereri	Fransen-fledermaus					*	3	FV	FV	Die Art ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet. Sie kommt sowohl im Tiefland als auch in den mittleren Lagen des Harzes in Fichtenmonokulturen vor. Der Bestand ist stabil. Reproduktionsquartiere sind aus der Altmark, dem Urstromtal der Elbe und aus dem Harz bekannt. Die hohe Nachweisdichte ergibt sich durch den Einsatz und die Kontrolle von Fledermauskästen. In großen Eiskellern im Tiefland ist die Fransenfledermaus dominant anzutreffen (OHLENDORF 2002b, HAHN et al. 2003), in den großen Gruben im Harz überwintern nur wenige Tiere. In den Schwärmquartieren, den ausgedehnten Höhlen bei Rübeland und in der Heimkehle, dominiert die Art. ST ist Referenzland für die Art. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus sowohl Baumhöhlen als auch Stollen, Höhlen und Gebäude angenommen. Die Reproduktion findet vorwiegend in Fledermauskästen statt. Als Winterquartier eignen sich für Myotis nattereri im Harz alle Felsquartiere, die frostgeschützt, jedoch kühl, trocken sowie zugluftfrei sind, möglichst nicht 100 % Luftfeuchte erreichen und vor allem Spalten oder Bohrlöcher aufweisen (OHLENDORF 1989). Die Art überwintert in einem eng begrenzten Temperaturbereich (stenotherme Überwinterer). Häufig beobachtete Erfrierungen an den Ohren deuten auf Überwinterungsplätze hin, die zeitweise nicht frostfrei sind wie z.B. Baumhöhlen, Mauerspalten etc. Als Jagdhabitate werden Grenzstrukturen (Hecken, Waldränder) bevorzugt. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q verzeichnet**. Keine geeigneten Habitate im UR vorhanden. Keine Quartiersstrukturen betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Nyctalus leisleri	Kleiner Abend-segler					D	2	U1	U1	LAU 2004: Verbreitungsschwerpunkt in den unteren montanen mit Laubwald bestockten Lagen des Harzes um 400 m ü. NN. Im Tiefland werden vergleichbare Geländestrukturen auf Glazialrücken wie Zichtauer Schweiz, Colbitz-Letzlinger Heide, Fläming und Dübener Heide vom Kleinabendsegler besiedelt. Nachweise aus dem Jederitzer Holz bzw. dem Naturpark Drömling sind die am tiefsten gelegenen Reproduktionsquartiere. Auffällig ist, dass der Kleinabendsegler Wälder mit Präsenz des Großen Abendseglers meidet. Beide Arten konkurrieren um den gleichen Quartiertyp (Buntspechthöhlen), wobei der Kleinabendsegler auch Zieselhöhlen und Asthöhlen, selbst Wurzelbaumhöhlen nutzt. Im Selketal konkurriert der Kleinabendsegler mit dem Mauersegler (*Apus apus*) um Baumhöhlen (GÜNTHER et al. 1991). Die Bestandssituation im südlichen Landesteil wie dem Zeitzer Forst oder dem Unstrut-Trias-Land ist noch ungeklärt. Es sind auch Vorkommen an oder in Gebäuden belegt. Der Bestand ist offenbar auf dem bekannten Niveau konstant. In Sachsen-Anhalt konnten keine Überwinterungen der Art nachgewiesen werden. Ein hoher Wald- und Gewässeranteil kennzeichnet den Lebensraum dieser Art. Die natürlichen Quartiere sind hauptsächlich in höhlenreichen lichten Altholzbeständen zu finden. FISCHER (1999) zeigt aber für Thüringen, dass sich die Sommerlebens-räume nicht ausschließlich in geschlossenen Waldkomplexen, sondern auch in der von Feld- und Ufergehölzen geprägten Kulturlandschaft sowie in Ortschaften mit parkartigen Strukturen befinden. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q verzeichnet. **Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden oder betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Nyctalus noctula	Großer Abend-segler					V	2	U1	U1	Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, dabei nicht nur auf das Urstromtal der Elbe beschränkt. Die Art kommt auch in anderen gewässerreichen Regionen weit verbreitet vor. Im gesamten Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe ist sie neben der Wasserfledermaus die dominierende Fledermausart. Im Elbe-Havel Winkel wurde eine Bestandskonzentration nachgewiesen. Hier sind dutzende Baumhöhlen, die zur Reproduktion genutzt werden, bekannt. Abendsegler können aufgrund ihres Flugvermögens aus größeren Entfernungen, z.B. von den Hochterrassen der Elbe, in die Nahrungsgebiete an den Gewässern fliegen. Im Harz werden gelegentlich durchfliegende Tiere registriert. Am Stausee Berga-Kelbra wurden während des Zuges im August mehrere hundert Tiere zeitgleich beobachtet. Es gibt aus Sachsen-Anhalt zunehmend Überwinterungsnachweise. Die meisten Tiere überwintern jedoch, ähnlich wie die Rauhautfledermaus, außerhalb des Landes. Sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen. Aber auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind vor allem größere Stillgewässer mit großen offenen Flächen und einem hohen Beutetierangebot. Nachweise im MTB-Q (BfN 2019, LAU 2021)**, jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus					*	2	U1	U1	Gegenwärtig gehört die Rauhautfledermaus zu den am besten untersuchten Arten im Land. Sie ist stellenweise häufig in feuchten Wäldern im Tiefland verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Urstromtal der Elbe. Die Reproduktionsgebiete sind das Cheiner Moor, der Kalbesche Werder, der Stadtwald Havelberg, die Düstere Lake, das Jederitzer Holz, das Bürgerholz bei Burg, die Kreuzhorst und der Lödderitzer Forst. Die sachsen-anhaltischen Reproduktionsgebiete liegen an der Westgrenze des Reproduktionsareals. Westwärts schließen sich die Durchzugsgebiete mit den Paarungsgebieten an, z.B. der Stausee Berga-Kelbra, die Bodeniederung sowie die Saaleaue bei Plötzkau und Bernburg. Ende Juli bis September kommt es über Sachsen-Anhalt zu Massenbewegungen von Rauhautfledermäusen aus östlichen Regionen, z.B. dem Baltikum. Natürliche Sommerquartiere der Rauhautfledermaus in Wäldern mit altem Baumbestand hinter Borken und in Stammaufrissen, aber auch in Baumhöhlen. Vorkommen nach BfN 2019 und LAU 2021 in MTB-Q verzeichnet. **Keine geeigneten Habitatstrukturen im UR.**

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen**	**RL D 2020**	**RL ST 2020**	**EHZ KTL 2019**	**EHZ ATL 2019**	**Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus					*	3	U1	U1	Das disperse Verbreitungsbild der Zwergfledermaus in Sachsen-Anhalt ist auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in den Lagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es liegen nur wenige Winternachweise vor. Sie überwintert nicht in den Stollen und Höhlen des Harzes. In der Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich große Reproduktionsgesellschaften in Fledermauskästen. An anderen Orten ist die Art selten in Kästen anzutreffen. Schwärmquartiere sind in Sachsen-Anhalt nicht bekannt. Sie lebt in Wäldern und Parkanlagen, aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. In Wäldern bevorzugt sie Bäume mit sich lösender Borke als Quartier, sie ist aber auch hinter aufgewellter Teerpappe an Hochsitzen und Hausdächern zu finden. Die Zwergfledermaus bildet an Gebäuden Reproduktionsquartiere hinter Holz-, Schiefer- oder Blechverschalungen (OHLENDORF 1983). MTB-Q liegt im Verbreitungsgebiet (BfN 2019, LAU 2021). **Vorkommen im Tagesversteck und jagend nicht auszuschließen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus					*	3	U1	U1	Aus Sachsen-Anhalt liegen bislang nur wenige Daten vor, die Verbreitung der Mückenfledermaus ist nicht geklärt. Es gibt gesicherte Detektornachweise von der Elbe zwischen Burg und Magdeburg. Es ist zu vermuten, dass die Mückenfledermaus im Elbeurstromtal einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Saisonal ist Mitte Juli bis Anfang September auch mit durchziehenden Tieren zu rechnen. Die Mückenfledermaus wurde bevorzugt in Auenwäldern, in Waldgebieten in Gewässernähe und an Teichen nachgewiesen. Das Verhalten dieser Art ist noch nicht ausreichend erforscht. Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden (Mazurska & Ruczyński 2008). Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben (Blohm & Heise 2008, Häussler & Braun 2003, Heise 2009). Nachweis für den MTB-Q (BfN 2019, LAU 2021, **jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Plecotus auritus	Braunes Langohr					3	2	U1	U1	Die Bestandssituation des Braunen Langohrs in Sachsen-Anhalt ist schwierig zu bewerten, da zwar sehr viele Einzelnachweise vorliegen, jedoch die Anzahl der Reproduktionsquartiere gering bis abnehmend ist. Die interspezifische Konkurrenz um Höhlenquartiere, der die Art unterliegt, scheint erheblich zu sein. Im Harz sind Reproduktionsquartiere bis 530 m ü.NN bekannt, in den Fledermauskasten-transekten im Brockenmassiv des Nationalparkes Hochharz wurde sogar einmal ein Tier bei 880 m ü.NN angetroffen. Als natürliches Quartier ist nur einmal eine Spechthöhle bekannt geworden. Gebäudequartiere auf Dachböden sind selten. In den großen Höhlen und Stollen des Harzes überwintern nur sehr wenige Tiere (OHLENDORF 2001, 2002a). Auch zur Schwärmzeit tritt das Braune Langohr kaum in Erscheinung. Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden. Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen. Nachweis für MTB-Q. **Keine geeigneten Habitate vorhanden oder betroffen.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Plecotus austriacus	Graues Langohr					1	1	U2	U1	Aus Sachsen-Anhalt liegen verstreut Einzelnachweise vor. Die Art meidet den Harz. Derzeit ist nur ein Reproduktionsquartier bekannt. Winternachweise liegen, außer aus dem Harz, verstreut aus allen Landesteilen vor. In dem großen Schwärmquartier in der Heimkehle konnte nur einmal ein Graues Langohr gefangen werden. Die Art ist in Sachsen-Anhalt selten. Besiedelt vorwiegend dörfliche Siedlungen in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden auf Dachböden, überwintert in trockenen unterirdischen Quartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen. MTB-Q gehört gemäß BfN 2019 zum Verbreitungsgebiet, nicht jedoch nach LAU 2021. **Keine Habitateignung im UR.**
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisen-nase	X				1	0	k.A.	k.A.	Keine Vorkommen in Sachsen-Anhalt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisen-nase	X				2	1	U2	k.A.	Die Verbreitung der Kleinen Hufeisennase in Sachsen-Anhalt wurde von OHLENDORF (1997a, b) zusammenfassend dargestellt. Demnach sind die ehemaligen Vorkommen im Harz und dem Nordteil der Querfurter Platte erloschen. Das heutige Verbreitungsgebiet umfasst den Südteil der Querfurter Platte, das untere Unstrut- und das Saaletal (vgl. auch STRATMANN & SCHOBER 1997). Zusammen mit den jüngsten Nachweisen im thüringischen Teil des Kyffhäusergebirges (MEYER mdl. Mitt.) stellen diese Vorkommen die nördlichsten dieser Art in Mitteleuropa dar. Die im Rahmen des „Monitoringprogramm 2000 – Fledermäuse Sachsen-Anhalt” durchgeführten Erfassungen durch den Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. ergaben einen Bestand von ca. 150 Kleinen Hufeisennasen (OHLENDORF mdl. Mitt.). Die Wochenstuben dieser wärmeliebenden Art befinden sich in Deutschland fast ausschließlich in Gebäuden z.B. auf warmen Dachböden oder in beheizten Kellerräumen. Nicht weit von den Sommerquartieren liegen die Winterquartiere wie Höhlen, Keller, Bergwerksstollen u.ä. Keine Vorkommen im MTB-Q. Vorkommen beschränken sich auf Süd-ST.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchVO Anh. A	In Sachsen-Anhalt ausgestorben /verschollen	RL D 2020	RL ST 2020	EHZ KTL 2019	EHZ ATL 2019	Verbreitung im Land Sachsen-Anhalt / Ausschlussgründe für die Art
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus					D	G	xx	xx	Eine quantitative Einschätzung des sachsen-anhaltischen Bestandes der Zweifarbfledermaus ist nicht möglich. Die Art entzieht sich weitgehend der Beobachtung, da sie in großen Höhen fliegt und in Deutschland häufig Hochhäuser besiedelt. Hinter Abdeckblechen können sich dort kopfstarke Gesellschaften, oft Männchenkolonien, aufhalten. Obwohl solche Quartiere bislang noch nicht in Sachsen-Anhalt gefunden wurden, muss mit ihnen in den großen Städten wie Dessau, Halle und Magdeburg gerechnet werden. Einzelnachweise aus Thale und Aschersleben weisen auch dort auf die Besiedlung großer Gebäude hin. In Magdeburg erhält der dortige Zoologische Garten im Winter regelmäßig Tiere zur Pflege. Bemerkenswert ist, dass ein in Magdeburg über den Winter gepflegtes und wieder in die Freiheit entlassenes Tier wenige Wochen später bei Köln wiedergefunden wurde (pers. Mitteilung R. DRIECHCIARZ, Magdeburg). Unternimmt weite Wanderungen. Sie bevorzugt Sommerquartiere vorwiegend in Spalten z.B. hinter Fensterläden, in Mauerrissen, an Blockhäusern oder im Gebälk von Dachböden. Die Winterquartiere sind meist in Höhlen, Kellern und Spalten an Gebäuden (Hochhäusern) zu finden (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). An der Eckertalsperre, schon auf niedersächsischer Seite, wurde erstmals ein Männchen in einem Fledermauskasten nachgewiesen. MTB-Q liegt im Verbreitungsgebiet. **Keine geeigneten Habitate vorhanden oder betroffen.**

Erläuterungen

Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Sachsen-Anhalt 2020): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, * ungefährdet, - keine Angabe

EHZ KTL/ATL (Erhaltungszustand kontinental und atlantisch biogeographische Region): U2 mittel bis schlecht (bad), U1 gut (unfavourable, inadequate), fv hervorragend (favourable), xx kein LRT (unknown), k.A. keine Angabe

Verantwortungsarten Sachsen-Anhalt
potenzielle Vorkommen